

MS "Pommern"



Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



1 Beteiligungsprofil	6
2 Unser Haus und seine Produkte	
2.1 Die Idee "Seehandlung"	10
2.2 Unsere Produktphilosophie	12
2.3 Wirtschaftliche Chancen und Risiken	13
3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner	
3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	14
3.2 Die Fondsgesellschaft	16
3.2.1 Rechtliche Grundlagen	16
3.2.2 Wirtschaftliche Grundlagen	19
3.3 M.M.Warburg Bank Gruppe	21
3.3.1 Plazierungsgarantie	22
3.3.2 Mittelverwendungskontrolle	22
3.3.3 Treuhandverwaltung	22
3.4 Beschäftigung	24
3.4.1 Der Charterer: P&O Nedlloyd Ltd	24
3.4.2 Chartervertrag	25
3.4.3 Zusätzliche Chartergarantie	25
3.5 Bereederung	25
3.5.1 Vertragsreeder: Reederei F. Laeisz G.m.b.H	25
3.5.2 Bereederungsvertrag	26
3.6 Finanzierungsvermittlung	26
4 Beteiligungsobjekt	
4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld	28
4.2 Containermarkt	28
4.3 Marktaussichten für die Sub-Panmax-Klasse	31
4.4 Das MS "Pommern"	32
4.5 Versicherung	35
4.6 Technische Daten	37
5 Wirtschaftlichkeitsrechnung	
5.1 Investitionsplan	38
5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick	42
5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	44
5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	51
6 Steuerliche Grundlagen	
6.1 Einkommensteuer	56
6.2 Steuerliche Ergebnisse	58
6.3 Solidaritätszuschlag	63
6.4 Kirchensteuer	63
6.5 Vermögensteuer	63
6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer	64
6.7 Gewerbesteuer	64
6.8 Umsatzsteuer	64
6.9 Steuerliches Gutachten	65
7 Wichtige Hinweise	66
8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken	68
9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen	76
10 Übersicht der Vertragspartner	78
11 Wichtige Verträge	80

FAKTEN

Angebot

Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG, die ihren Geschäftsbetrieb bereits aufgenommen hat.

Beteiligung soll DM 50.000,- + 5 % Agio nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich.

Beteiligungshorizont 11 Jahre.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

Bereederer

Bereederung durch die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg.

BEDEUTUNG

Mit Beitritt in dieses Unternehmen – und damit als ein Reeder des MS "Pommern" – partizipieren Sie an den Chancen der internationalen Schifffahrt. Die Risiken sind auf die Höhe Ihrer Beteiligung begrenzt.

Begrenzter Anlegerkreis.

Überschaubarer Planungszeitraum.

Gesellschafterkreis des Initiators spricht für eine solide und kontinuierliche Betreuung.

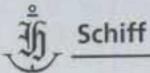
Sie können auf jahrzehntelange fundierte und umfassende Erfahrung der Partner in diesem Geschäftszweig vertrauen.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach korrekter Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Dauerhafte Wahrung der Interessen des Zeichners.

FAKTEN

BEDEUTUNG



Schiff

Fertigstellung 1996 auf deutscher Bauwerft, seitdem im Einsatz.

Vollcontainerschiff mit 2636 TEU (hiervon 500 Kühlcontaineranschlüsse) bzw. 2155 TEU à 14 t homogen. Modernste Antriebs- und Ausrüstungsanlagen.

Übernahme des Schiffsvermögens zum Buchwert i. H. v. TDM 64.959.

Ausgerichtet für folgende Geschwindigkeiten: beladen 21 kn, unbeladen 22 kn.

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt.

Flexibel einsetzbares Schiff der Sub-Panmax-Klasse mit automatisiertem Schiffsbetrieb.

Sonstige bei Neubauprojekten übliche Nebenkosten, wie Zinsen auf Anzahlungen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht sind bereits im Buchwert enthalten.

Hohe Geschwindigkeit entspricht auch zukünftigen Marktanforderungen.

Beschäftigung

2-jähriger Chartervertrag ab Mai 1997 + 1 Jahr Option mit der bekannten **Linienreederei P&O Nedlloyd Ltd.**, Chartergarantie nach Rücklieferung aus der Charter bis zum 29.12.2000 durch die Hansescan Schifffahrtsgesellschaft mbH mit Performance Garantie von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Erstklassiger Charterer; planbare Einnahmen während der ersten drei Jahre.

Finanzierung

Kommanditkapital der Anleger:	TDM	35.000 ¹⁾
Reeder-, Werft- und Initiatorenbeteiligung:	TDM	4.600 ²⁾
Schiffshypothekendarlehen:	TUSD	22.457
Kontokorrentkredit:	TDM	3.000

Ausgewogenes Finanzierungskonzept mit Währungskongruenz zwischen Chartereinnahmen und Kapitaldienst.

1) zuzüglich 5 % Agio

2) Eingezahlter bzw. garantierter Betrag TDM 4.600
Gründungskapital i. H. v. TDM 6.725 durch Anlaufverluste gemindert



FAKTEN

Plazierungsgarantie

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA

Reedereibeteiligung

Werft und Reederei garantieren ein Eigenkapital von TDM 4.500, d. h. ca. 11 % des gesamten Eigenkapitals. Außerdem wird die Reederei mit 50 % am Nettomehrerlös gegenüber dem prognostizierten Veräußerungserlös beteiligt (begrenzt auf die Forderung des Fonds gegen die Altgesellschafter).

Einzahlung und Steuervorteile

Beteiligung erfolgt bis zum 30.12.1997;
spätester Zahlungseingang 29.12.1997 10:00 Uhr.



Zahlungseingang bis:	29.12.1997
Einzahlung	100,0 % ¹⁾
Verlustzuweisung (auf Eigenkapital ohne Agio), mit anderen Einkünften ausgleichsfähig für 1997	105,0 %
Weitere Verlustzuweisung für den Anleger (auf Eigenkapital ohne Agio), verrechenbar mit zukünftigen Einkünften aus dieser Beteiligung	20,3 %
Gesamte Verlustzuweisung	125,3 %

1) zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

BEDEUTUNG

Die Plazierung ist bereits heute sichergestellt.

Derjenige, der mit seiner Einlage „mit im Boot sitzt“, ist am Gelingen des Projektes und an einer guten Instandhaltung des Schiffes natürlicherweise interessiert.

Gemäß Prognose Gesamtverlustzuweisung für den Anleger i. H. v. 125,3 % der Beteiligungssumme ohne Agio, davon 105,0 % für 1997 mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.



MS „Pommern“

FAKTEN

Geplante jährliche Auszahlungen

Gemäß Prognose laufende Auszahlungen in Höhe von 71 % auf das Nominalkapital innerhalb von 11 Jahren.

Renditeprognose

Bei planmäßigem Verlauf sowie derzeit gültigem Spitzensteuersatz inkl. Kirchensteuer beträgt der Erfolg nach Steuern bei Prospektannahmen ca. 13,4 %, wenn eine Veräußerung des Schiffes im Jahre 2008 zu 45 % der historischen Anschaffungskosten unterstellt wird.

Die Renditeprognose basiert auf den wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes sowie auf der heute gültigen steuerlichen Rechtslage. Zu möglichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten "Steuerreform" wird auf die Ausführungen im Kapitel 6 "Steuerliche Grundlagen" verwiesen.

Chancen und Risiken

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen mit Chancen und Risiken, die bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind.

BEDEUTUNG

Die anfängliche Ausschüttung von 6 % schon 1998 begünstigt die zügige Rückführung einer möglichen Anteilsfinanzierung.

Eine vergleichbare Anlage müßte soviel erbringen, daß sich das jeweils noch in der Investition gebundene Kapital nach Steuern mit den genannten Werten rentiert (berechnet nach der Methode „interner Zinsfuß“).

Die diskutierten steuerlichen Änderungen können sich positiv und negativ auf die Renditeprognose des Beteiligungsangebotes auswirken.

Die Entwicklung kann deutlich positiver als prospektiert verlaufen, aber auch deutlich schlechter. Ein schlechterer Verlauf kann beispielsweise aus einer Reduzierung der Chartererträge, sinkendem Kurs des US-Dollars, Charterausfällen, einem geringeren Veräußerungserlös oder höheren Kosten resultieren. Die Anlegerergebnisse können sich ebenso durch Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen verändern.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Sachverhalte werden auf den folgenden Seiten dargestellt.



2 Unser Haus und seine Produkte

2.1 Die Idee „Seehandlung“

Geschäftsfreunde der Hamburgischen Seehandlung wissen, daß Friedrich der Große Leitfigur unseres Unternehmens ist. Denn er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelsschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung durch eine Bank in der Investitions- und Finanzierungsphase andererseits.

Die Hamburgische Seehandlung

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die Hamburgische Seehandlung auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, zum Beispiel von Schiffsfonds.



Geblichen ist nach wie vor ein strenger Maßstab für die Qualität der Konzepte. So ist die Sinnhaftigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer Investition Grundlage für das Finanzierungsvorhaben und die Bereitstellung von Mitteln.

Geblichen ist auch die Verbindung mit einer Bank. Heute ist es die M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798), Gründungsgesellschafterin der Hamburgischen Seehandlung.

Seit Gründung hat die Hamburgische Seehandlung ein Fondsvolumen von über einer halben Milliarde DM aufgelegt.

Als verbindende Brücke zwischen damals und heute sind uns die Werte Friedrich des Großen – Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick – Ansporn und Verpflichtung zugleich.

Schiffsbeteiligung gestern und heute

Die Idee der Schiffsbeteiligung ist Jahrhunderte alt und begann mit der Partenreederei, einem Zusammenschluß von Kaufleuten (Parten), die ein Schiff bauten, ausrüsteten, betrieben und den wirtschaftlichen Erfolg teilten.

Dieser aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von praktisch allen anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion basiert auf einem geschlossenen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Zeichner partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Die Hamburgische Seehandlung bietet Anlegern die Möglichkeit, sich mit Beträgen, die DM 50.000,- nicht unterschreiten sollten, an diesem Fonds zu beteiligen.



"Friedrich der Große"

2.2 Unsere Produktphilosophie

Unternehmerische Beteiligungen der Hamburgischen Seehandlung sollen hohe Ansprüche erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Stufe 1: Selektion

Gute unternehmerische Fonds sind keine beliebig gestaltbaren, abstrakten Anlagekonzepte. Ihre Grundlage ist immer eine starke Geschäftsidee, deren intelligente Ausgestaltung und eine energische Nutzung der Chancen. Das Fondsobjekt, sein Markt und das Betreibermanagement stehen deshalb im Brennpunkt der allerersten Entwicklungsstufe eines Fonds. Wir verlangen:

- einen zukunftssträchtigen Markt
- ein leistungsstarkes Fondsobjekt
- dynamische, kompetente Betreiber

Ergebnis: fondsgeeignete, renditeträchtige Objekte

Stufe 2: Prüfung

Zur eingehenden und abschließenden Begutachtung ziehen wir namhafte externe Spezialisten aus Wirtschaftsprüfung, Recht und Markt zu Rate. Ihre Aufgabe ist die Erstellung von:

- Wertgutachten
- Marktgutachten
- Steuerexpertisen
- rechtlichen Stellungnahmen
- Prospektprüfungsberichten

Ergebnis: ein Fondsangebot mit größtmöglicher

Überprüfbarkeit der Prospektannahmen bei zentralem Augenmerk auf Gewinn sowie unternehmerischen Handlungsspielraum.

Stufe 3: Begleitung einer Bank

Stufe 3 macht die Einzigartigkeit der Hamburgischen Seehandlung aus: eine Bank an unserer Seite. Die renommierte M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798) übernimmt die Aufgaben:

- Freigabe des Fondskonzeptes
- Plazierungsgarantie
- Mittelverwendungskontrolle
- Treuhandschaft

Ergebnis: Kontinuierliche treuhänderische Begleitung während der gesamten Laufzeit des Fonds, Wahrung der Interessen des Zeichners, steuerliche Verwaltung und fortlaufende Information über die Entwicklung der Beteiligung.

Die Erfolgskomponenten

Der Erfolg unserer Art geschlossener Fonds entsteht aus den Komponenten:

- Steuerersparnis in der Investitionsphase
- laufende Erträge
- Anteil am Veräußerungserlös bei Beendigung des Fonds

Bei unseren steuerlichen Konzepten verfolgen wir einen Kurs der Optimierung statt Aggressivität. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

2 Unser Haus und seine Produkte

Die zukünftigen laufenden Erlöse – im Falle eines Schiffs-Fonds die Chartereinnahmen – beruhen auf umfangreichen Analysen und werden von uns zurückhaltend prospektiert. Gleiches gilt für den Veräußerungserlös des Fondsobjektes.

2.3 Wirtschaftliche Chancen und Risiken

Schiffsfonds als unternehmerische Beteiligungen bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen sowie ausführlich im Kapitel 8 erörtert werden.

Wirtschaftliche Chancen für den Anleger bestehen im wesentlichen darin, daß prosperierende Schiffahrtsmärkte zu besseren Chartererträgen und Schiffspreisen und somit besseren als den prospektierten Ergebnissen führen.

Wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, daß Charterverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden oder nach Auslaufen der Charter nur schlechtere als die prospektierten Erträge erzielbar sind. Ebenso könnte der Verkauf des Schiffes nur zu sehr ungünstigen Bedingungen möglich sein. Aber auch Währungsrelationen können sich nachteilig entwickeln.

Es ist dann nicht auszuschließen, daß dies auch den Verlust des eingesetzten Eigenkapitals für den Anleger zur Folge hat.

Eine sorgfältige Durcharbeitung des Prospektes, insbesondere auch des Kapitels 8 (Chancen und Risiken) ermöglicht dem Anleger eine Einschätzung darüber, ob die Struktur dieses Beteiligungsangebotes und die eigene Anlagezielsetzung zusammenpassen.

Bisher hat die Hamburgische Seehandlung acht Schiffsfonds emittiert. Alle platzierten Fonds laufen plangemäß.



MS "Petersburg"



MS "Arkona"



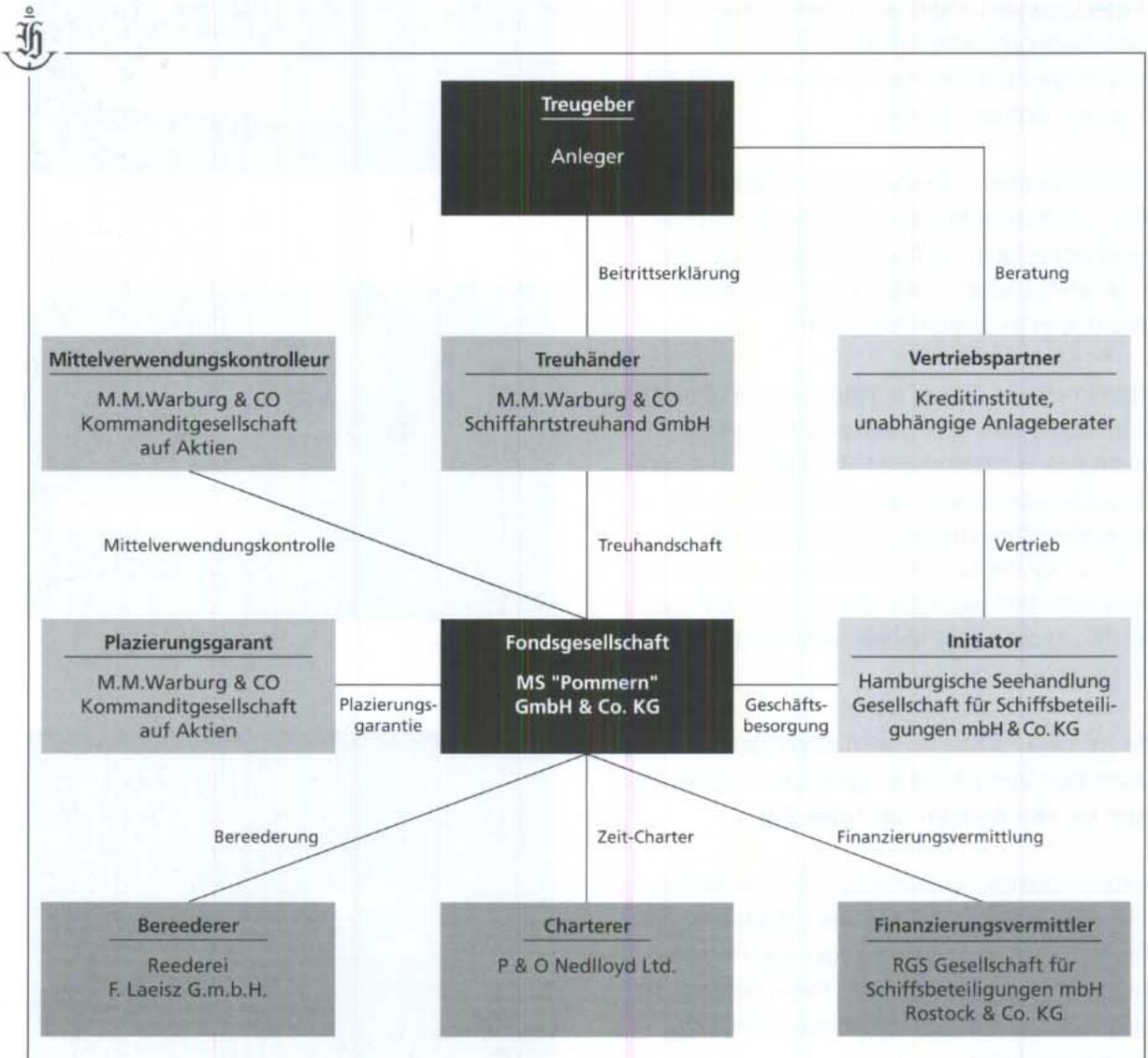
Eines von 4 Schwesterschiffen der Containerschiffsbaureihe BV 2700

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

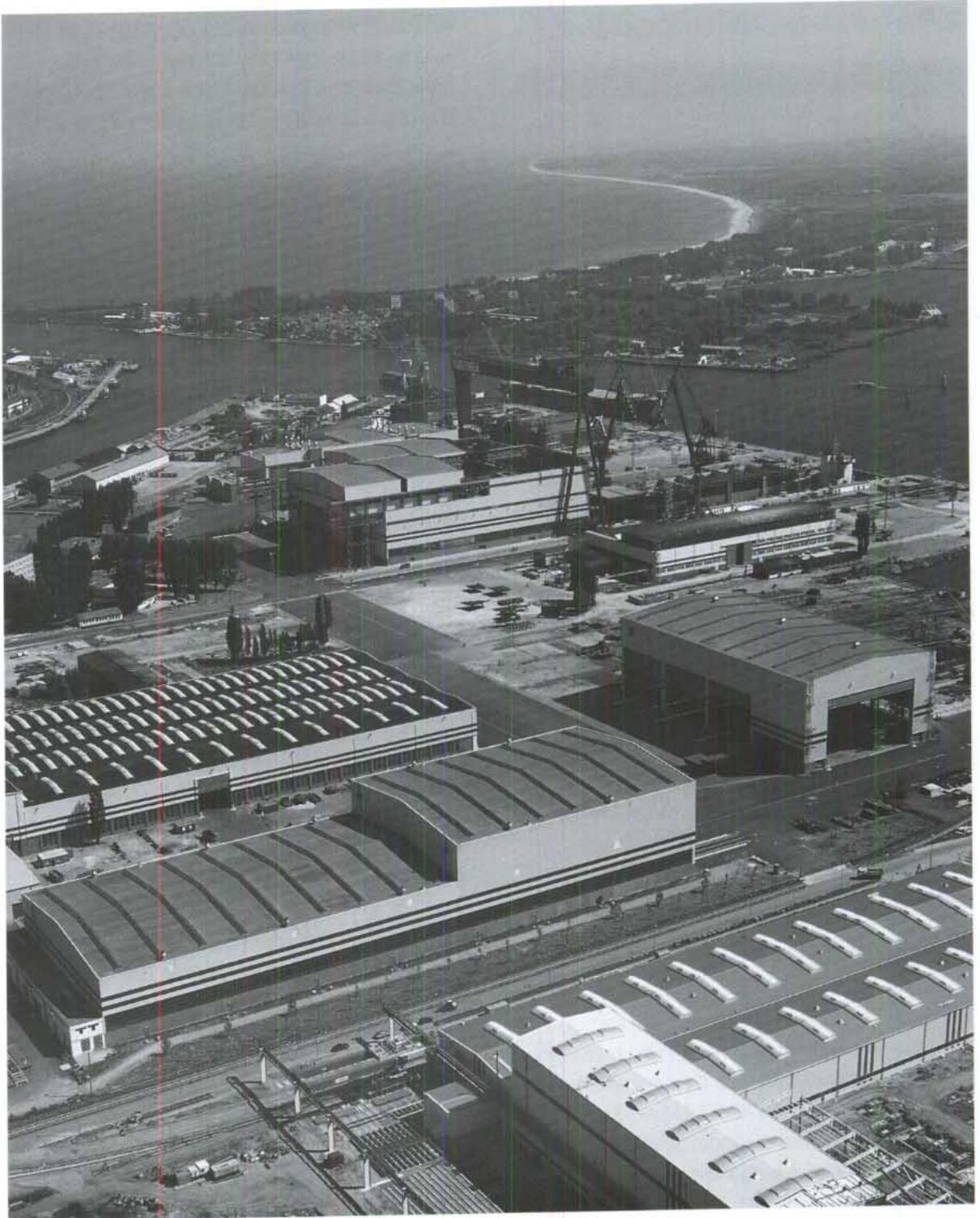
Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt.

Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 10 „Übersicht der Vertragspartner“.

3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner



Kvaerner Warnow Werft in Rostock, Bauwerft des 1996 fertiggestellten MS "Pommern"

3.2 Die Fondsgesellschaft

3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gesellschaft

Die Zeichner beteiligen sich an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 22.06.1995 beim Amtsgericht Rostock mit der Nr. HRA 1146 unter der Firma „Erste Warnemünder Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. Kommanditgesellschaft“ eingetragen und nahm am gleichen Tag ihre Geschäftstätigkeit auf. Gründungskommanditisten sind mit einer Einlage von je DM 3.762.500,- die Kvaerner Warnow Werft GmbH, Rostock, (KWW) und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, (RFL). Die Umbenennung der Firma in MS "Pommern" GmbH & Co. KG wird im November 1997 vollzogen. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt.

Unternehmenszweck

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb des MS "Pommern", die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie ist seit dem 31.03.1995 im Handelsregister unter der Firma „Erste Warnemünder Schiffahrtsgesellschaft mbH“ beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRB 6064 eingetragen. Ihre Umbenennung in

Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH wird im November 1997 vollzogen. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Das Stammkapital beträgt TDM 50 und wird mit Wirkung vom 30.12.1997 zu gleichen Teilen von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, und der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, gehalten.

Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Chartereinnahmen und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 33.770,-. Bei Veräußerung des Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von TDM 42.625 werden TDM 35.000 durch die Anleger aufgebracht. Die Mindestbeteiligung sollte DM 50.000,- nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5 %iges Agio zu entrichten.

Die Gründungskommanditisten KWW und RFL sind mit Hafteinlagen von jeweils 100 %, der Treuhandkommanditist und die anderen Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Ab 1999 besteht für jeden Anleger die Möglichkeit, sich an Stelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung wird empfohlen.

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Der Einzahlungsbetrag in Höhe von 100 % der Beteiligung zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder, jedoch mit spätestem Eingang am 29.12.1997 10:00 Uhr auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten.

Eine verspätete Einzahlung kann zu steuerlichen, rechtlichen und finanziellen Nachteilen für den einzelnen Anleger führen.

Gesellschaftskapital

Das gesamte Kommanditkapital teilt sich wie folgt in Kommanditkapital I und Kommanditkapital II auf:

Kommanditisten	Kommanditkapital I	Kommanditkapital II	Summe
Kvaerner Warnow Werft GmbH	50.000	3.712.500	3.762.500
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	50.000	3.712.500	3.762.500
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50.000	–	50.000
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	50.000	–	50.000
Anleger	35.000.000	–	35.000.000
Summe	35.200.000	7.425.000	42.625.000

Ergebnisverteilung

Der nach Abzug aller Kosten, Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der 6,15 %igen Verzinsung eines Kommanditkapitals der Kvaerner Warnow Werft GmbH (KWW) und der Reederei

F. Laeisz G.m.b.H. (RFL) in Höhe von je TDM 2.200 verbleibende Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter verteilt, wobei bis 29.12.1997 ausschließlich die Gründungsgesellschafter KWW und RFL am Ergebnis beteiligt sind. Ab dem 30.12.1997 sind die neu beitretenden Kommanditisten bzw. Anleger entsprechend ihrer Einlage gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Dabei ist hervorzuheben, daß die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten in der Weise erfolgt, daß im Verhältnis des ergebnisberechtigten Kommanditkapital I relativer Gleichstand erreicht wird.

Verluste ab dem 30.12.1997, die sich insbesondere aus der Inanspruchnahme der Sonder-AfA gemäß § 82 f EStDV ergeben, wirken sich dagegen sofort und solange allein bei den neu beitretenden Kommanditisten bzw. Anlegern aus, bis Gleichstand der Konten erreicht ist. Im Hinblick darauf, daß das Kommanditkapital I der Gründungskommanditisten KWW und RFL durch Anlaufverluste um TDM 3.025 gemindert und deshalb zur Zeit negativ ist, werden zukünftige Gewinne i. H. v. ca. TDM 2.900 zunächst diesen Gesellschaftern zugewiesen (vgl. Kap. 5.3).

Das Kommanditkapital II nimmt im übrigen am Ergebnis, mit Ausnahme der Mehrerlösklausel (siehe unten), nicht teil.

Liquiditätsverteilung

Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

- (1) Zuerst werden 6,15 % p. a. auf den Anteil des Kommanditkapital II in Höhe von TDM 4.400 ausgezahlt.

Die Zinsen bis zum 31.12.2000 werden jedoch bis zum Verkauf des Schiffes bzw. bis zur Liquidation der Gesellschaft gestundet.

- (2) Sodann wird weitere Liquidität auf das Kommanditkapital I ausgezahlt.
Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für Auszahlungen gemäß Ziffer (1) nicht aus, wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen auf das Kommanditkapital I verwendet wird.
- (3) Verkauf: Wird das MS "Pommern" verkauft, sind Liquiditätsüberschüsse nach Ausgleich aller sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zunächst auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des nominellen Kapitals (TDM 7.425) zuzüglich der gestundeten Zinsen gem. (1) und abzüglich einer Forderung aus der Bilanzgarantie gemäß § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages auszusahlen.

Darüber hinausgehende Beträge erhält das Kommanditkapital I.

- (4) Mehrerlösklausel: Sollte das Schiff zum geplanten Veräußerungszeitpunkt, dem 31.12.2008, mehr als 45 % der historischen Anschaffungskosten in Höhe von TDM 75.106 erzielen, wird der entstehende Nettomehrerlös hälftig auf die Altgesellschafter und Neugesellschafter aufgeteilt.

Die Mehrerlösbeteiligung der Altgesellschafter wird jedoch auf einen Forderungsbetrag der Gesellschaft gegen die Altgesellschafter aus der Bilanzgarantie gemäß § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages beschränkt.

Für den Fall, daß das Schiff früher oder später

verkauft wird, wird für die Berechnung eines etwaigen Mehrerlöses der prognostizierte Restwert taggenau um 4 Prozentpunkte pro Jahr erhöht oder ermäßigt.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 20 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen ausreichenden Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. eine Liquidation der Gesellschaft beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4 a des Gesellschaftsvertrages).

Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuführen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche der Gründungsgesellschafter Vorrang vor denen der an der Gesellschaft beteiligten Anleger. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2008 zu kündigen. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher

Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils DM 50.000,- möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt.

Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.2.2 Wirtschaftliche Grundlagen

Zeitraumen

Der Bauvertrag für das MS "Pommern" wurde am 18.11.1994 mit der Kvaerner Warnow Werft GmbH in Rostock abgeschlossen, am 26.04.1996 wurde das Schiff an seine Besteller abgeliefert. Gleich am 27.04.1996 übernahm die amerikanische Großreederei Sea-Land das Schiff in Zeitcharter. Mit Rücklieferung und Neuercharterung fährt das Schiff seit dem 03.05.1997 für ca. 2 Jahre in Zeitcharter bei der Linienreederei P&O Nedlloyd Ltd.

Es ist geplant, Anlegern ab November Kommanditanteile dieses Fonds anzubieten. Die Platzierung soll bis spätestens 29.12.1997 beendet werden. Am 30.12.1997 treten die Initiatoren als Neugesellschafter der Gesellschaft bei.

Grundsätzlich ist eine Platzierungsverlängerung bis 29.06.1998 möglich und in der Konzeption

berücksichtigt. Aufgrund des vom Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA im Rahmen der Platzierungsgarantie zu gewährenden Darlehens stehen am 30.12.1997 ausreichend liquide Mittel zur Verfügung.

Am 30.12.1997 sollen sämtliche Finanztransaktionen des Fonds, insbesondere die Umsetzung der neuen Finanzstruktur, vollzogen werden.

Bilanzgarantie

Von den Gründungsgesellschaftern, Kvaerner Warnow Werft GmbH (KWW) und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. (RFL), wurde die Gesellschaft mit insgesamt TDM 7.525 Eigenkapital ausgestattet. Die von den Gründungsgesellschaftern aufgestellte Planbilanz per 29.12.1997 ist Grundlage für die von ihnen abgegebene Bilanzgarantie. Gemäß dieser gesonderten Vereinbarung sowie § 6 des Gesellschaftsvertrages garantieren KWW und RFL ein Eigenkapital in Höhe von TDM 4.500 (ohne Berücksichtigung von Charterdifferenzrückstellungen und einer Abzinsung von langfristigen unverzinslichen Forderungen).

Für den Fall, daß das Eigenkapital zum 29.12.1997 einen Betrag von TDM 4.500 unterschreitet, sind RFL und KWW verpflichtet, das auf TDM 4.500 fehlende Eigenkapital je hälftig bei Verkauf des Schiffes oder bei Liquidation der Gesellschaft in die Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen.

Eine langfristige unverzinsliche Forderung gegenüber den Altgesellschaftern wird gegen die Rückzahlung ihres Kommanditkapital II verrechnet.

Die Planbilanz per 29.12.1997 enthält bereits eine solche Forderung in Höhe von TDM 6.501, die im wesentlichen aus Buchverlusten infolge von geschätzten US-Dollar-Kursschwankungen besteht. (Aufgrund vorsichtiger Kalkulation wur-

de das in US-Dollar valutierende Schiffshypothekendarlehen in Höhe von TUSD 27.309, das am 31.12.1996 mit einem US-Dollar-Kurs von DM 1,5588 bilanziert wurde, mit einem US-Dollar-Kurs von DM 1,80 bewertet. Weiterhin sind anteilige Kursverluste aus 1996 berücksichtigt.) Der gültige US-Dollar-Kurs am 29.12.1997 hat somit entscheidenden Einfluß auf die Höhe der Forderung gegenüber den Altgesellschaftern und die Höhe der Rückzahlung ihres Kommanditkapitals.

Aufgrund von handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften sind langfristige unverzinsliche Forderungen bis zur Fälligkeit pro rata abzuzinsen, so daß in den Jahresabschlußbilanzen der Fondsgesellschaft ein abgezinsten Forderungsbetrag ausgewiesen wird, der in den Folgejahren anwachsen wird.

Die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem garantierten Eigenkapital der Gründungsgesellschafter in Höhe von TDM 3.025 resultiert im wesentlichen aus Anlaufkosten, Off-Hire-Zeiten und insbesondere US-Dollar-Kursschwankungen sowie der Gebühr für die Übernahme der Bilanzgarantie (TDM 250) und ist im Investitionsplan als verbrauchtes Eigenkapital der Altgesellschafter berücksichtigt.

Fremdkapitalrückführung

Die Planbilanz der MS „Pommern“ GmbH & Co. KG weist zum 29.12.1997 Schiffshypothekendarlehen in Höhe von TUSD 27.309 (zuzüglich aufgelaufener Zinsen in Höhe von TUSD 392) und in Höhe von TDM 11.753 (zuzüglich aufgelaufener Zinsen in Höhe von TDM 100) sowie ein Werftdarlehen in Höhe von TDM 6.652 (zuzüglich aufgelaufener Zinsen in Höhe von TDM 56) aus. Darüber hinaus existieren unverzinsliche Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

TDM 650.

Weiterhin steht der Gesellschaft bei einem angenommenen US-Dollarkurs von DM 1,80 geldnahes Umlaufvermögen in Höhe von TDM 2.113 (TDM 2.013 liquide Mittel und TDM 100 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) zur Verfügung.

Im Rahmen der Umstrukturierung der Finanzierung sollen die langfristigen Verbindlichkeiten auf einen Betrag von TUSD 22.457 bzw. TDM 40.423 (bei einem US-Dollar-Kurs von DM 1,80) zurückgeführt werden und ein Kontokorrentkredit in Höhe von TDM 3.000 aufgenommen werden.

Kapitalflußrechnung

Nachfolgend wird die Neustrukturierung der Finanzierung gemäß Prognose kurz dargestellt:

Zur Verfügung stehendes Kapital:	
1. Geldnahes Umlaufvermögen	
per 29.12.1997	TDM 2.113
2. Eigenkapital der Neugesellschafter	TDM 35.100
3. Kontokorrent	<u>TDM 3.000</u>
	<u>TDM 40.213</u>
Verwendung der liquiden Mittel:	
1. Rückführung der Gesamtverbindlichkeiten	
- im DM-Bereich	TDM 19.211
- im USD-Bereich ¹⁾	TDM 9.439
2. Anlaufkosten des Fonds	<u>TDM 9.889</u>
	<u>TDM 38.539</u>
Liquiditätsreserve per 30.12.1997	
gemäß Investitionsplan	<u><u>TDM 1.674</u></u>

1) Die Rückführung der US-Dollar-Verbindlichkeiten in Höhe von TUSD 5.244 wird aufgrund vor-

sichtiger Kalkulation mit einem US-Dollar-Kurs von DM 1,80 bewertet. Ein höherer oder niedrigerer US-Dollar-Kurs am 30.12.1997 beeinflusst die Liquidität des Fonds negativ bzw. positiv. Es ist beabsichtigt, für die US-Dollar-Rückführung den US-Dollarkurs abzusichern.

Eine detaillierte Darstellung erfolgt im Kapitel 5 „Wirtschaftlichkeitsrechnung“.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und Kvaerner Warnow Werft GmbH erhalten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einwerbung des Fondskapitals das Recht, ihre als Kommanditkapital II gewährte Kommanditeinlage unter entsprechender Fortgeltung der für das Kommanditkapital II geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise in eine stille Einlage umzuwandeln. Sie erhalten das Recht, ihre Forderungen aus der stillen Einlage an dritter Rangstelle, unmittelbar nach dem Darlehen über TUSD 22.457 Mio. und dem Kontokorrentkredit von DM 3 Mio., gleichrangig hypothekarisch am Schiff zu besichern.

3.3 M.M.Warburg Bank Gruppe

Die M.M.Warburg Bank Gruppe übernimmt bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Mit einer fast zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.

M. M. WARBURG & CO

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Privatbankiers seit 1798

Die Bank mißt auch heute dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere das kommerzielle Kreditgeschäft, aber auch die umfassende Beratung und Betreuung der privaten Kundschaft in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten. Derivative Finanzinstrumente werden konservativ und in erster Linie im kommerziellen Bereich eingesetzt.

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrundet.

3.3.1 Plazierungsgarantie

Die M.M.Warburg & CO KGaA hat in einem gesonderten Vertrag mit der Fondsgesellschaft die Garantie für die Plazierung des noch einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger übernommen, sofern nicht bis zum 29.06.1998 10:00 Uhr das Kommanditkapital der Anleger vollständig aufgebracht wurde.

Für diesen Fall gewährt die Bank unwiderruflich zum selben Zeitpunkt der Fondsgesellschaft ein Darlehen in Höhe der Differenz zwischen dem zu diesem Zeitpunkt eingeworbenen und dem insgesamt einzuwerbenden Fondskapital bis längstens zum 30.06.1998. Ab dem 01.01.1998 erhält die Bank für das bestehende Darlehen eine pro rata Verzinsung in der Höhe, in der auch das Kommanditkapital I bedient wird. Der Fondsgesellschaft entstehen somit aus der Darlehensgewährung keine zusätzlichen Liquiditätsnachteile.

Sollte das gesamte Plazierungskapital erst zum 30.06.1998 plaziert werden, hätte dies ein zusätzliches steuerliches Verlustvolumen von 3 % zur Folge.

Damit ist die Finanzierung des Projektes bereits bei Plazierungsbeginn sichergestellt.

Für die Übernahme der Leistung erhält der Garant eine pauschale Gebühr in Höhe von DM 1,2 Mio. Die Vergütung wird anteilig verdient und fällt zum 30.12.1997 bzw. zum 30.06.1998 im Verhältnis des jeweils gezeichneten Fondskapitals zur Zahlung an. Im Garantiefall fließen der M.M.Warburg & CO KGaA auch die anteiligen Vergütungen für den Vertrieb des Eigenkapitals nebst Agio zu.

3.3.2 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine weitere Vereinbarung zwischen der M.M.Warburg & CO KGaA und der Fondsgesellschaft ist eine Mittelverwendungs- und Auszahlungskontrolle bei der Abwicklung der Investition gewährleistet. Die Freigabe der Mittel erfolgt in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 „Mittelherkunft / Mittelverwendung“ (Investitionsplan) zum Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Gebühr in Höhe von TDM 30 zuzüglich Umsatzsteuer. Sie ist zahlbar zum 30.12.1997, spätestens am 30.06.1998.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3.3 Treuhandverwaltung

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Treuhänder hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds. Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und den Treugebern
- den Treugebern untereinander
- dem Treuhänder und dem Fonds.

Der Treuhänder führt die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

M.M.WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND GMBH

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.1999 empfehlungsgemäß eine direkte Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister wünschen, müssen dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen (vgl. hierzu in Kapitel 6.2 "Auszahlungen an Mitunternehmer"). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahr

1997 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt DM 308.550 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Diese Gebühr wird anteilig verdient und fällt zum 30.12.1997 bzw. zum 30.06.1998 im Verhältnis des jeweils gezeichneten Fondskapitals zur Zahlung an.

Ab dem 30.12.1997 erhält der Treuhänder M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,475 % des am Jahresende bzw. am 30.06. verwalteten nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Bei Veräußerung des MS "Pommern" und Liquidation der Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses.

Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.4 Beschäftigung

3.4.1 Der Charterer: P&O Nedlloyd Ltd.

Charterer des MS "Pommern" ist die bekannte Reederei P&O Nedlloyd Ltd. mit Sitz in London, eine Tochtergesellschaft der P&O Nedlloyd Container Line Ltd., die zahlreiche Schiffsaktivitäten betreibt. Es handelt sich hierbei um eine der drei größten Linienreedereien der Welt,

die zu Beginn des Jahres 1997 durch den Zusammenschluß der britischen Reederei Peninsular & Oriental Steam Navigation Company (P&O) und der niederländischen Reederei Koninklijke Nedlloyd N.V. (NL) entstanden ist.

P&O Nedlloyd Container Line Ltd. bietet das weltweit größte Netz an Liniendiensten und der damit verbundenen Logistik in nahezu alle geographischen Bereiche der Welt an. Dieses globale Netzwerk schließt weltweit mehr als 250 Häfen ein, durch umfangreiche Feederdienste wird eine Vielzahl weiterer Häfen bedient. Der Schwerpunkt ihres Reedereigeschäftes liegt in Europa, Nordamerika und dem Fernen Osten. Als Mitglied in den verschiedensten Schiffs-konferenzen bietet sie außerdem nahezu tägliche Abfahrten in die Häfen des Mittelmeeres, des US-Golfes sowie der West- und Ostküste Afrikas.

P&O Nedlloyd

Die Flotte der P&O Nedlloyd Container Line Ltd. umfaßt etwa 112 Containerschiffe mit 540.000 eigenen oder geleasteten Containern. In den 500 Vertretungen der Reederei sind weltweit ca. 8.250 Mitarbeiter beschäftigt. Das fahrende Personal umfaßt zur Zeit etwa 2.100 Seeleute.

Das MS "Pommern" trägt seit Mai 1997 den Charternamen MS „P&O Nedlloyd Unity“ und wird von P&O Nedlloyd Ltd. in ihrem Dienst von Nordeuropa ins Mittelmeer eingesetzt.

Der Auftrag von P&O Nedlloyd Container Line Ltd. an die Kvaerner Warnow Werft über fünf weitere Schiffe dieser Klasse dokumentiert das Vertrauen in die zukünftigen Marktchancen dieser Schiffsgröße und in deutsche Schiffbauqualität.

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

3.4.2 Chartervertrag

Am 13.02.1997 wurde mit P&O Nedlloyd Ltd. ein Zeitchartervertrag abgeschlossen, der am 03.05.1997 um 00.01 Uhr mit der Anlieferung des Schiffes in Antwerpen begann. Der Vertrag wurde für eine feste Dauer von mindestens 24, maximal 26 Monaten geschlossen. Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf von 24 Monaten hat der Charterer die Option, die Charter zu gleichen Konditionen um weitere zwölf bzw. vierzehn Monate zu verlängern. Die vereinbarte Charterrate beträgt USD 21.800,- (brutto) pro Tag, zahlbar monatlich im voraus. Der Charterer hat das Schiff nach Beendigung der Charter an einem sicheren Hafen der Hamburg/Antwerpen-Range zurückzuliefern.

3.4.3 Zusätzliche Chartergarantie

Nach Rücklieferung des Schiffes aus der Charter durch P&O, entweder nach der ersten Charterperiode von insgesamt ca. 2 Jahren oder bei Ausübung der Option nach ca. 3 Jahren garantiert Hansescan Schiffahrtsgesellschaft mbH (Hansescan) die Chartererinnahmen bis zum 29.12.2000 i. H. v. USD 21.800,- (brutto) pro Tag.

Die Hansescan Schiffahrtsgesellschaft mbH ist eine 100%ige Tochter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und in der Gruppe die Gesellschaft, in der die Zeitcharteraktivitäten betrieben werden, während die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die Bereederungs- und Befrachtungsgeschäfte für die Hansescan und andere Reedereien der Gruppe übernimmt.

Zur Absicherung der von Hansescan abgegebenen Chartergarantie hat die renommierte Reederei F. Laeisz G.m.b.H. eine Performance Garan-

tee abgegeben. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. hat darin gegenüber der Fondsgesellschaft die uneingeschränkte Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hansescan in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, daß sie stets in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft fristgerecht nachzukommen.

Damit wird eine gute Planungsbasis für den Fonds für die folgenden drei Jahre gewährleistet.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist bei diesem Beteiligungsangebot auch zum Vertragsreeder bestellt worden. Eine ausführliche Darstellung der Reederei erfolgt im Kapitel 3.5.1.

3.5 Bereederung

3.5.1 Vertragsreeder: Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, ist eine Schwestergesellschaft der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co., Hamburg, – Nachfolgerin der Firma F. Laeisz, die seit dem Jahre 1839 Schiffahrt betreibt. Seit dieser Zeit wird die weiße Flagge mit den roten Buchstaben FL – heute mit drei Sternen im oberen Feld der Flagge – auf allen Weltmeeren gesichtet.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. befindet sich zu 100 % im Eigentum der Deutsche Seereederei GmbH.



REEDEREI F. LAEISZ

Das Geschäftsfeld der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

umfaßt das klassische Reedereigeschäft, insbesondere die Bereederung und Befrachtung von Schiffen. Neben der eigenen Tonnage bereedert die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. auch Schiffe Dritter: Insgesamt werden über 36 Schiffe (inklusive Neubauten) aller Schiffstypen betreut.

Zur Bemannung der Schiffe und zur Erfüllung der Bereederungsaufgaben stand in der Reedereigruppe per 01.07.1997 ein Personal von 1.096 Seeleuten und 101 Landbeschäftigten zur Verfügung. Die Reederei bildet im Land- und Seebetrieb aus.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. absolvierte 1996 die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9002 sowie des Safety Managementsystems nach ISM Code vor dem Germanischen Lloyd. Die Landbereiche der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Rostock und der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. in Hamburg sind bereits erfolgreich auditiert. Die Zertifizierung erfolgte am 01.10.1996. Darüberhinaus wurden alle bereeederten Schiffe nach ISO und bereits 11 Schiffe nach ISM zertifiziert.

3.5.2 Bereederungsvertrag

Zur Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes hat die Gesellschaft einen Bereederungsvertrag mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, abgeschlossen. Diese übernimmt die Bereederung und Befrachtung des Schiffes im Namen und für Rechnung der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Bereederer erhält zur Abgeltung aller Aufwendungen eine Vergütung von 4 % der Brutto-

Chartereinnahmen. Bei Verkauf des Schiffes oder Liquidation der Gesellschaft erhält der Bereederer 3% des Nettoveräußerungserlöses, bei Totalverlust 4% der Versicherungsentschädigung.

Der Vertrag wird für die Dauer der Beteiligung des Bereederers an der Fondsgesellschaft geschlossen und erlischt mit Verkauf des Schiffes oder nach Abwicklung eines Schiffstotalverlustes.

3.6 Finanzierungsvermittlung

Finanzierungsvermittler

Finanzierungsvermittler ist die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG (RGS). Sie fungiert sowohl für die Deutsche Seereederei Gruppe als auch für fremde Dritte als Finanzdienstleister.



Die Tätigkeiten sind schwerpunktmäßig auf die Beratung von Unternehmen im Hinblick auf die Konzeption und Durchführung von Investitionen in der Seeschifffahrt gerichtet. So werden u. a. für Beteiligungsgesellschaften Plazierungsgarantien gestellt und die Fremdfinanzierung vermittelt. In diesem Rahmen ist die RGS maßgeblich oder über geringe Beteiligungen mit entsprechendem unternehmerischen Einfluß an verschiedenen deutschen Schiffahrtsunternehmen beteiligt. Darüber hinaus hält sie Anteile an verschiedenen Partnerreedereien. Das Unternehmen hat ein Kommanditkapital von DM 10 Mio. und ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH.

3 Grundlagen des Fonds und Vertragspartner

Geschäftsbesorgung

Gemäß § 17 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages hat die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG für die Finanzierungsvermittlung und die völlige Neustrukturierung der bestehenden Fremdfinanzierung Sorge zu tragen.

Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag geregelt. Für die Übernahme der obigen Leistung erhält die RGS pauschal eine Vergütung von TDM 700. Die Vergütung ist am 30.12.1997, spätestens am 30.06.1998 anteilig fällig, insoweit wie zu diesen Zeitpunkten das Kommanditkapital eingeworben ist.



4 Beteiligungsobjekt

Nachfolgend wird das MS "Pommern" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt.

4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld

Die Belebung der Weltkonjunktur in den Jahren 1994/1995 führte zu einem deutlichen Anstieg des Welthandels. 1996 flachte diese Entwicklung leicht ab. Führende Wirtschaftsinstitute prognostizieren für die kommenden Jahre eine Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Produktionsanstieges.

Nach 9 % im Jahre 1994 und 8,5 % im Jahre 1995 verringerte sich die Wachstumsrate des Welthandels 1996 auf 4 %. In einem aktuellen Ausblick rechnet die OECD für 1997 und 1998 mit einem Anstieg dieser Wachstumsraten auf 6,7 % bzw. 7,3 % (vgl. OECD Economic Outlook, No. 60, Paris, Dezember 1996).

Neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan tragen insbesondere auch die boomenden südostasiatischen Volkswirtschaften mit ihrer fehlenden länderübergreifenden Verkehrsinfrastruktur dazu bei, daß der interkontinentale Warenaustausch zu rund 97 % über See erfolgt.

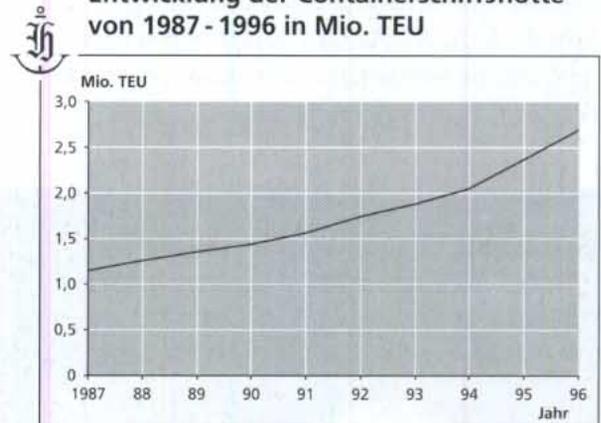
4.2 Containermarkt

Ungebrochenes Wachstum

Einen wahren Siegeszug hat insbesondere im Stückgutverkehr die Containerschifffahrt erlebt, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlicht. Es zeigt die Entwicklung der Containerschiffsflotte, gemessen in Containerstellplätzen (TEU = twenty

feet equivalent unit), also der Maßeinheit für einen 20-Fuß-Standardcontainer.

Entwicklung der Containerschiffsflotte von 1987 - 1996 in Mio. TEU



näherungsweise schematische Darstellung

Quelle: (ISL) Shipping Statistics and Market Review, Juni 1995/ Februar 1996

Wo liegen die Gründe für dieses Wachstum?

Durch den Einsatz international genormter Transportbehälter kann Ware sicher verpackt und kostengünstig auf unterschiedlichen Transportmitteln wie Lastwagen, Bahn oder Schiffen befördert und umgeschlagen werden. Der Einsatz von standardisierten Containern hat gegenüber dem herkömmlichen Stückgutverkehr zu deutlich niedrigeren Transportkosten, einer erhöhten Transportsicherheit und zur Verkürzung der Transportdauer geführt. Der gegenwärtige Grad der internationalen Arbeitsteilung bei der Fertigung von Industriegütern wurde erst durch den Einsatz des Containers in einer durchgehenden Transportkette vom Versender zum Empfänger möglich.

Der Containerumschlag stieg in den letzten 15 Jahren durchschnittlich um jährlich 8,8 % (eigene Berechnungen basierend auf Drewry Shipping Consultants; Global Container Markets).

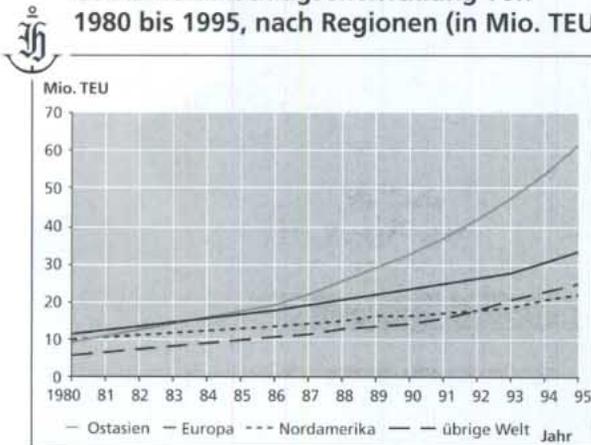


MS "Pommern" unter seinem Charternamen

Wichtigste Gründe für das überproportionale Wachstum des Containerverkehrs gegenüber dem Wachstum der Weltwirtschaft sind:

- Zunehmender Warenaustausch hochwertiger Güter im Zuge zunehmender Verflechtung der Volkswirtschaften und stärkerer internationaler Arbeitsteilung.
- Produktionsstättenverlagerung nach Übersee mit der Folge überproportional zunehmenden Containerverkehrs zur See.
- Wandlung von bisherigen Entwicklungs- und Schwellenländern zu Industrieländern und entsprechenden Veränderungen in ihren Außenhandelsstrukturen.
- Hineinwachsen nicht-containerisierter in die Gruppe containerisierter Güter.

Containerumschlagsentwicklung von 1980 bis 1995, nach Regionen (in Mio. TEU)



näherungsweise schematische Darstellung; 1995 geschätzt
Quelle: Drewry Shipping Consultants Ltd. 1996

Der Einsatz immer größerer Containerschiffe führt zu einer Reduktion der Transportkosten insbesondere auf den "Rennstrecken" im welt-

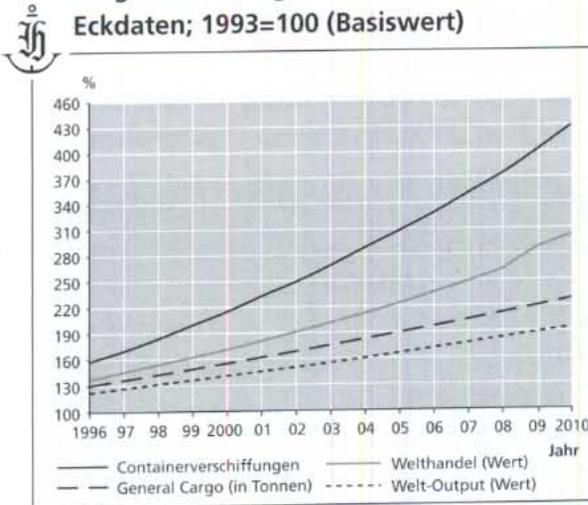
weiten West-Ost-Verkehr. Grenzen für das Größenwachstum werden durch die Zahl der Häfen gesetzt, in denen solche Schiffe noch abgefertigt werden können, durch die erforderliche landseitige Infrastruktur und durch die Zahl der Linien, in denen solche Schiffe sinnvoll eingesetzt werden können.

Prognose

Die aktuellen mittel- und langfristigen Prognosen für den containerisierten Transport stellen sich günstig dar: Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen, erwartet in den Jahren 1995 - 2000 eine jährliche Steigerung des Containerumschlags um 6,2 %. Die britische Beraterfirma Drewry Shipping Consultants Ltd, London, rechnet in einer aktuellen Studie damit, daß der Containerumschlag weltweit bis zum Jahr 2000 jährlich um durchschnittlich 7,5 % wachsen wird. Diese positiven Erwartungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß zum einen von einer generellen Zunahme des Containerisierungsgrades auf den bereits existierenden Containererrouten ausgegangen wird, zum anderen aber auch zunehmend neue Fahrtgebiete durch den kostengünstigen Containertransport erschlossen werden. Positiv auf die Tonnagenachfrage wirkt sich die steigende Nachfrage der Verlager (Reedereikunden) nach einem noch dichteren Liniennetz aus.



Prognose wichtiger weltwirtschaftlicher Eckdaten; 1993=100 (Basiswert)



näherungsweise schematische Darstellung
Quelle: Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL)

Es kann also davon ausgegangen werden, daß zukünftig weitere Neubautonnage benötigt wird, insbesondere, da auch ein Teil der Altflotte in den nächsten Jahren zu verschrotten ist. Immerhin sind mehr als 30 % aller Containerschiffe älter als 15 Jahre. Sofern das Neubauvolumen bei Containerschiffen also in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Anstieg beim Containertransport steht, ist mit einem weiterhin stabilen Markt zu rechnen.

Zur Zeit ist das Wachstum der internationalen Containerflotte allerdings größer als der Anstieg des Containertransportes. Dies führte 1996 nach einem 95er Charraten-Boomjahr in vielen Marktsegmenten bei schwächerer Nachfrage zu einer Reduktion der Charraten.

Parallel zum Anstieg des Containertransportvolumens ist der Wettbewerb unter den Containerschiff-Operatoren gewachsen. Infolgedessen sind die Erträge pro transportiertem Container in den

letzten Jahren ständig gesunken, ohne daß es zu einem entsprechenden Rückgang der Charraten kam. Der dadurch verursachte Kostenreduktionsdruck führt zu erheblichen Umstrukturierungen bei den Linienreedereien. So bildeten sich 1995/1996 mehrere weltweit operierende Allianzen, bestehend aus jeweils einigen der größten Linienreedereien.

Es ist möglich, daß sich diese Entwicklungen weiter negativ auf die Nachfrage nach Charratentonnage und somit direkt auf die Charraten auswirken.

Viele Experten erwarten für die nächsten zwei bis drei Jahre eine „Delle“ in der Charratenentwicklung, so daß es von großer Bedeutung ist, diesen Zeitraum durch entsprechende Charratverträge zu überbrücken.

4.3 Marktaussichten für die Sub-Panmax-Klasse

Das Fondsschiff MS „Pommern“ gehört zur Sub-Panmax-Klasse, kann also den Panama-Kanal noch durchqueren. Es gehört aus heutiger Sicht zur mittelgroßen Tonnage. Durch die Bündelung des Containerverkehrs im weltweiten Maßstab werden Teilmärkte neu strukturiert werden, wobei im Überseeverkehr zunehmend Großtonnage mit mehr als 4.000 TEU zum Einsatz kommen wird. Mittelgroße Tonnage wird voraussichtlich ihre Märkte vorwiegend in sich entwickelnden Marktgebieten, wie zum Beispiel Südamerika, Afrika, Mittelost, Indien/Pakistan, finden. Außerdem kommen immer wieder bisher über Zubringerdienste (Feeder) bediente Häfen aufgrund inzwischen gewachsener Containermengen in den Bereich des wirtschaftlichen Betriebes direkter überseeischer Linienverkehre. Der auf-

grund des Vorliegens von Überkapazitäten beschriebene Rückgang von Charraten war bei Schiffen der Größenordnung zwischen 2.000 und 3.000 TEU im Vergleich zu angrenzenden Marktsegmenten relativ gering. Dies lag u. a. am breiten Einsatzspektrum von Schiffen dieses Segmentes.

Auf mittlere Sicht ist zu erwarten, daß Schiffe der hier betrachteten Dimension in Märkten eingesetzt werden, die heute noch von kleineren Einheiten dominiert werden. Ein Indiz für diese These ist die Zunahme solcher Schiffe auf den Europa-/Südamerika-Trades. Eine ähnliche Entwicklung wird für innerasiatische Verkehre erwartet.

4.4 Das MS "Pommern"

Am 26.04.1996 wurde das erste Schiff einer Serie von sechs gleichen Containerschiffen der Kvaerner Warnow Werft GmbH mit 2.636 TEU-Stellplätzen unter dem Charternamen „Sea Excellence“ an die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. übergeben. Zuvor war es auf den Namen "Pommern" getauft worden.

Am 27.04.1996 übernahm die amerikanische Großreederei Sea-Land das Schiff in Zeitcharter. Seit Mai 1997 fährt das MS "Pommern" unter dem Charternamen "P&O Nedlloyd Unity" in Zeitcharter bei P&O Nedlloyd Ltd.

Schiffstyp

Bei diesem Schiff handelt es sich um den neuen Typ CV 2600, der auf der Kvaerner Warnow Werft entwickelt und auf den im Dezember 1995 offiziell eingeweihten neuen Werftanlagen gefertigt wurde. Die Kvaerner Warnow Werft GmbH, Rostock, zählt nach der erfolgreichen Umstrukturierung zu den weltweit modernsten Kompakt-Werften. Die Werft konnte bei den Projektie-

rungsarbeiten auf ihre langjährigen Erfahrungen im Bau von Trockenfrachtschiffen, insbesondere Containerschiffen aufbauen.

Dieser neue Containerschiffstyp mit Panmax-Breite zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Hohe Geschwindigkeit von 22 kn (unbeladen)
- 500 Kühlcontaineranschlüsse (ca. 20 % der gesamten Stellplatzkapazität)
- Hohe Tragfähigkeit (82 % 14 t homogen)
- Transport von Containern in Übergrößen (high cube) möglich
- Konstruktion ermöglicht spätere Verlängerung
- Kühlcontainerkapazität bei Bedarf erweiterbar
- Hoher Automatisierungsgrad erlaubt wirtschaftlichen Betrieb

Die Stauung der Container erfolgt in sechs Laderäumen, die in herkömmlicher Weise mittels 11 Lukendeckeln verschlossen werden. Die Laderäume sind ausgerüstet für den Transport von 40-Fuß-Containern in Staugerüsten, in denen generell auch 20-Fuß-Container in Längsrichtung gekoppelt transportiert werden können. Die Stauung von 45-Fuß langen Containern ist oberhalb der zweiten Lage auf dem Wetterdeck möglich. Die Stauung von Containern mit Überhöhe (high cube) ist in 5 bzw. 2 Lagen möglich.

Der Schiffskörper ist in den Längsbauteilen verstärkt, was eine spätere Verlängerung um eine 40-Fuß-Luke zwischen den Laderäumen 4 und 5 ermöglicht.

Im Bereich der Laderäume ist das Schiff als Doppelhüllenschiff ausgeführt.

Die computergestützte Vorooptimierung des Rumpfes auf Basis hydrodynamischer Modellversuche, die Minimierung des Schiffswiderstandes

4 Beteiligungsobjekt

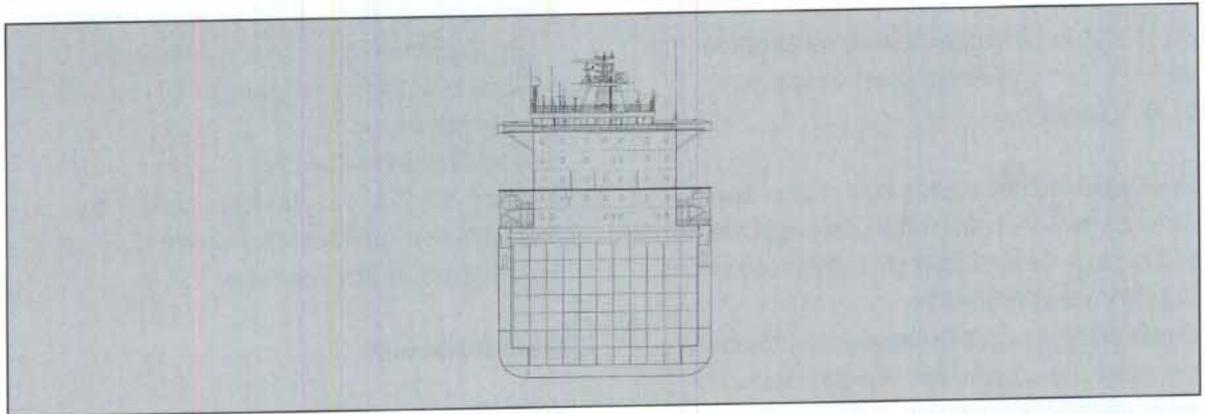
und die Optimierung der Propelleranlage führen zu besseren Nutzungseigenschaften des Schiffes.

Ausrüstung

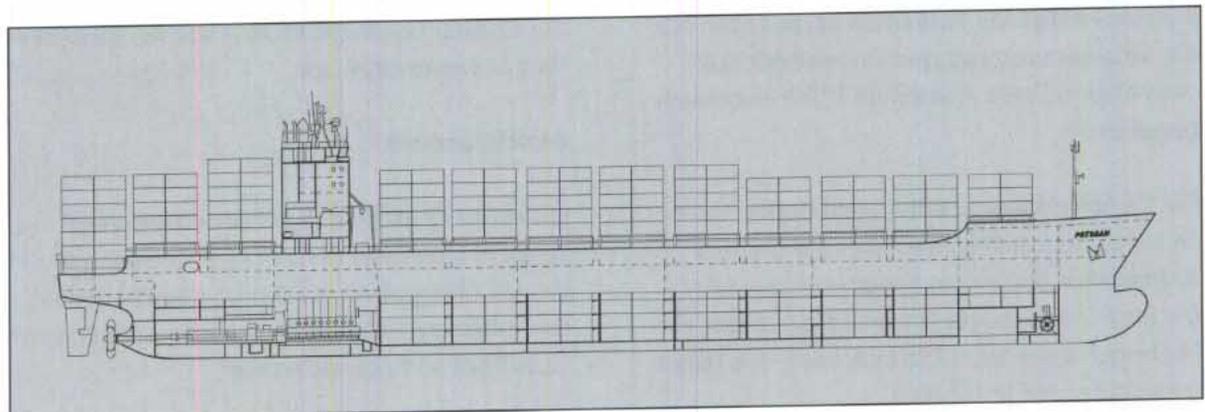
Zwischen den Luken befinden sich Quergänge auf Höhe der Süllbänke. In diesem Bereich sind die Steckdosen für die an Deck zu stauenden 350 Kühlcontainer, weitestgehend geschützt vor übergehendem Wasser, angeordnet. Zusätzlich können 150 Kühlcontainer an Deck geladen werden. In den Laderäumen 1 bis 6 können Güter der geringeren Gefahrgutklassen transportiert werden; zusätzlich ist der Laderaum 2 ausgerüstet für den Transport von gefährlichen Gütern

und/oder besonders zu kühlenden Gütern. Die Rettungsboot-Ausrüstung besteht aus zwei geschlossenen Motorrettungsbooten für je 24 Personen. Die Rettungsboote sind auf dem ersten Deckshausdeck in Schwerkraftdavits gelagert. Die Rettungs-ausrüstung wird ergänzt durch zwei Rettungsflöße für je 25 Personen im Bereich des Deckshauses sowie ein Rettungsfloß für sechs Personen im Bereich der Back.

Das Schiff ist ausgerüstet mit einem Halbschwereruder mit 32 m² Ruderfläche. Zur Absicherung einer sehr guten Ruderwirkung wurde ein Hohlflankenprofil verwendet. Im Vorschiff ist ein Querstrahlruder mit Verstell-



Querschnitt



Seitenansicht

propeller installiert. Der Antrieb erfolgt mittels eines Drehstrommotors (1.300 KW). Die Steuerung kann sowohl vom Brückenfahrpult als auch von den Nockenfahrständen erfolgen. Alle Winden sind elektrisch angetrieben.

Antriebsanlage

Der Maschinenraum ist durch drei Decks und den Flurboden strukturiert. Die Hauptmaschine ist im Bereich unter und vor dem Deckshaus aufgestellt, dahinter sind die Dieselgeneratoren auf dem Plattformdeck angeordnet. Der Antrieb des Schiffes erfolgt mittels des langsam laufenden Langhub-Dieselmotors 8 K 80 MC-C Typ DMR (MAN B & W Lizenz) mit einer Leistung von 28.350 kW.

Als Propulsionsorgan wurde ein Festpropeller mit sechs Flügeln und einem Durchmesser von 7,30 m gewählt.

Die Aufladung des Motors erfolgt über zwei Abgasturbolader MAN B & W. Zwei elektrische Hilfsgebläse unterstützen die Luftversorgung im unteren Leistungsbereich.

Dieses Schiff ist mit drei Dieselgeneratoren gleicher Leistung ausgerüstet. Für die Installation eines weiteren Generators wurde ein Platz reserviert. **Damit ist eine große Variabilität im Hinblick auf mögliche Ausrüstungsvarianten für die Stromerzeugung und im Hinblick auf eine noch höhere Anzahl an Kühlcontainern gegeben.**

Die Dampfversorgung erfolgt mittels einer kombinierten Kesselanlage, bestehend aus einem ölgefeuerten und einem abgasbeheizten Teil. Die Stromerzeugeranlage besteht aus einem Wellengenerator mit 1750 kVA sowie drei Dieselgeneratoren mit je 1650 kW.

Automatisierung

Der Umfang der vorhandenen Automatisierungssysteme gewährleistet einen wachfreien Maschinenbetrieb bei Fahrt auf offener See und bei Manöverfahrt sowie einen wachfreien Hilfsmaschinenbetrieb im Hafen oder auf Reede.

Die Automatisierungsanlage ist aufgebaut als integriertes Steuer- und Überwachungssystem für folgende Funktionskomplexe:

- Maschinenüberwachung einschließlich Ingenieuralarmanlage und Maschinenraum-signalanlage
- Stromerzeugerautomatik
- Fernsteueranlage und Sicherheitssystem für den Hauptmotor
- Stand-by Pumpensteuerung und Pumpenwiedereinschaltung
- Tankfüllstandsmeßanlage
- Steuer- und Überwachungsanlage für das Lenz-Ballast- und Kraftstoffsystem
- Kühlcontainerüberwachung

Brückenkonzept

Die Brücke ist als Ein-Mann-Fahrstand konzipiert mit der erforderlichen Sicht von allen Arbeitsplätzen und der Rundsicht für eine sich frei im Ruderschaft bewegende Person.

Schiffszustand

Die ab 30.12.1997 in die bestehende Gesellschaft neu beitretenden Zeichner übernehmen das MS "Pommern" in Fahrt und Beschäftigung. Der vereidigte Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu folgendem Urteil:

„Das MS "P&O Nedlloyd Unity", ex "Pommern", befindet sich insgesamt in einem guten Zustand. Alle Zertifikate des Schiffes sind gültig und während der durchgeführten Besichtigung konnten keine Mängel festgestellt werden. Die Hauptmaschine begindet sich nach wie vor in der Garantiezeit, so daß eventuelle Probleme durch den Hersteller beseitigt werden.“

Dieser neue Schiffstyp ist aufgrund seiner Konstruktion und Schiffsgröße, der hohen Dienstgeschwindigkeit und der enormen Anzahl von Kühlcontaineranschlüssen nicht nur den jetzigen und zukünftigen Marktanforderungen angepaßt, sondern kann bei Bedarf auch verlängert werden. Die Kühlcontainerkapazität kann - wie oben beschrieben - weiter ausgebaut werden.

Diese Flexibilität des MS "Pommern" begünstigt zukünftige Charterabschlüsse.

4.5 Versicherung

Das Schiff ist gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken wie Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Totalverlust versichert, so daß Risiken nach den betriebsüblichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes abgedeckt sind.

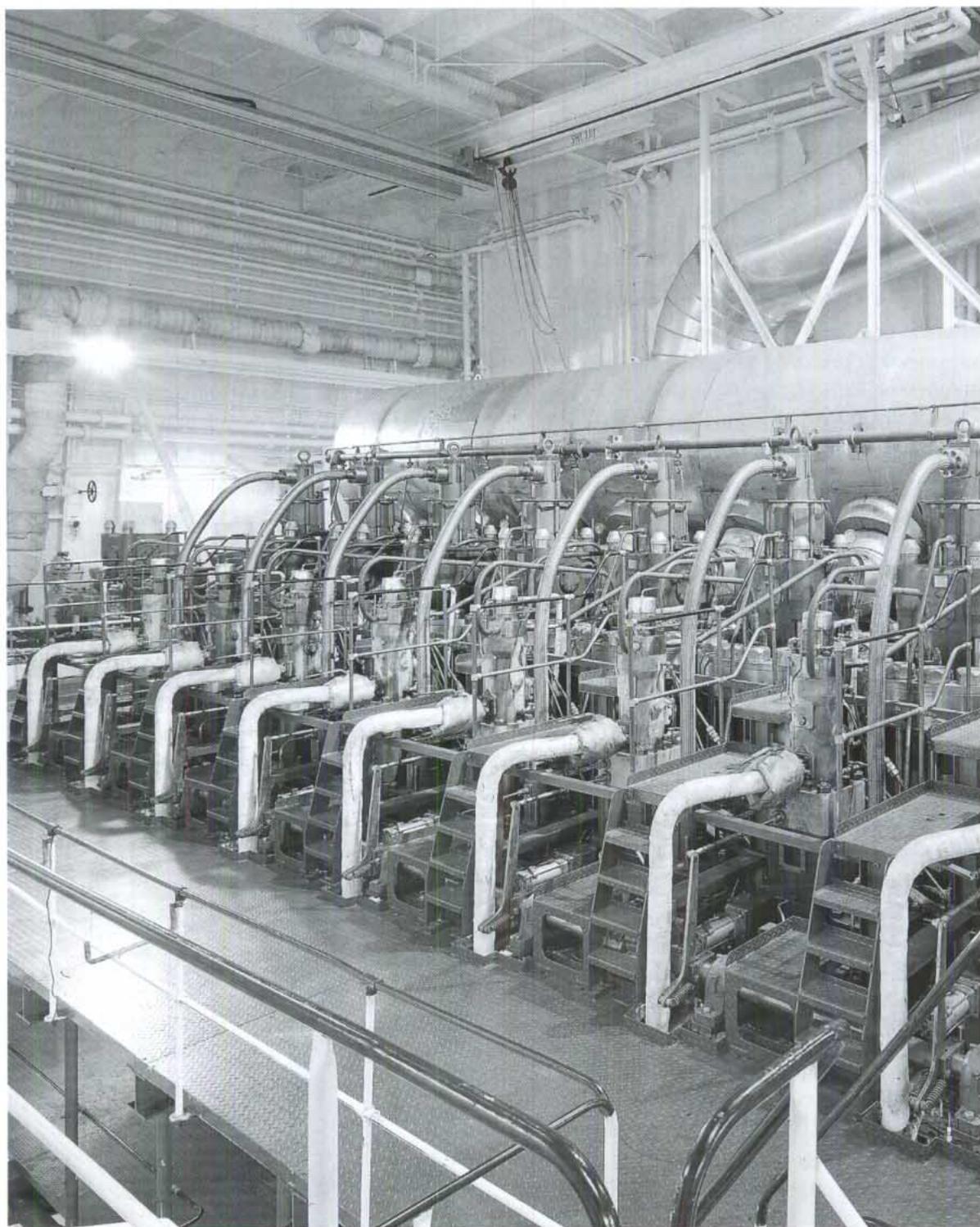
Durch den Abschluß der Kaskoversicherung sind das Schiff, dessen Maschine und die Ausrüstung versichert. Versichert sind Schäden am Schiff, die z. B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Unterganges des Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Kosten für "Hilfsleistungen", z. B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff

manövrierunfähig auf See liegt, oder auch Bergungskosten.

Die Deckungssumme der Seekaskoversicherung, die von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft wird, deckt bei Totalverlust das Eigenkapital und die Restvaluta des Kredites sowie eine Reserve ab.

Weiterhin ist für das Schiff eine Haftpflichtversicherung bei einem P&I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen worden. Die P&I-Versicherung deckt insbesondere Ersatzansprüche Dritter, ausgenommen Kollisionsschäden, oder auch Ansprüche aus Personenhaftpflicht besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der eigenen Besatzung wegen Krankheit ab.

Darüberhinaus wurde eine Loss-of-Hire-Versicherung abgeschlossen, die dem Fonds Charterentnahmen für den Fall einer Betriebsunterbrechung (z. B. bei unvorhersehbarem Werftaufenthalt aufgrund von Kasko-Schäden) vom 15. Tag bis maximal 60. Tag sichert. Charterausfälle außerhalb dieses Zeitraumes trägt der Fonds. Weiterhin besteht eine besondere Versicherung gegen Kriegsrisiken.



Hauptmaschine mit 28.350 kW



4.6 Technische Daten ¹⁾

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff (ausgestattet mit Zellgerüsten)	GL - Erläuterungen GL ⊕ 100 A5 "Containerschiff" SOLAS II-2, REG. 54, NAV-OC + MC E AUT GL Germanischer Lloyd + 100 Der Schiffskörper entspricht in allen Teilen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten. <input type="checkbox"/> Für den Schiffskörper wurde der Nachweis der Unterteilung und Leckstabilität erbracht. A5 Stahlschiff mit 5 Jahren Klasselaufzeit. SOLAS II-2, REG. 54 International Convention of Safety of Life at Sea (Internationale Konvention zur Schiffssicherheit). Die Regel 54 bestimmt besondere Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern. NAV-OC Ausführung der Brücke seegehender Schiffe mit "Ein-Mann-Fahrstand". +MC E Die Maschinenanlage und alle von der Klassifikation erfaßten Einrichtungen entsprechen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten. AUT Die Maschinenanlage ist ausgerichtet für den Betrieb mit einem unbesetzten Maschinenraum, so daß mindestens 24 Stunden keine Bedienungs- und Wartungseingriffe erforderlich sind.
Bauwerft:	Kvaerner Warnow Werft GmbH, Rostock, Bau-Nr. 001	
Ablieferung:	26.04.1996	
Rufzeichen:	ELUM 5	
Klassifikation:	GL ⊕ 100 A5 "Containerschiff" SOLAS II-2, REG. 54, NAV-OC + MC E AUT	
Klasselauf:	2001	
Länge über Alles:	209,58 m	
Länge zwischen den Loten:	197,10 m	
Breite:	32,20 m	
Seitenhöhe bis Hauptdeck:	19,40 m	
Tiefgang:	12,50 m	
Tragfähigkeit:	38.650 tns	
Leergewicht:	11.700 tns	
Vermessung:	31.131 BRZ, 18.703 NRZ	
Hauptmaschinenanlage:	Langsamlaufender Dieselmotor 8 K 80 MC-C Typ DMR (MAN B&W Lizenz) mit einer Leistung von 28.350 kW	
Geschwindigkeit:	ca. 21 kn im beladenen Zustand ca. 22 kn im leeren Zustand	
Aktionsradius:	15.300 sm (bei 21,2 kn und 85% Maschinenleistung)	
Tankkapazitäten:	Schweröl: 4.430 m ³ Dieselöl: 186 m ³	
Containerkapazität:	gesamt: 2.636 TEU im Raum: 1.218 TEU an Deck: 1.418 TEU 2.155 TEU mit jeweils 14 tns beladen (berechnet nach den Stabilitätskriterien der Seeberufsgenossenschaft)	
Kühlcontaineranschlüsse:	500	
Laderäume / Lukendeckel:	6 Laderäume / 11 Lukendeckel	

¹⁾ gemäß Charterbeschreibung

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

5.1 Investitionsplan

Die Fondskalkulation unterstellt eine Vollplazierung im Jahr 1997. Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienst-

leistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 1997 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

Mittelverwendung	TDM	TDM	Mittelherkunft	TDM	TDM
1 MS "Pommern"			5 Eigenkapital		
Übernahme zum bilanzierten Buchwert am 29.12.1997		64.959	<u>Gründungsgesellschafter</u>		
			5.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	3.712,5	
				50,0	
			verbrauchtes Eigenkapital	-1.512,5	2.250
2 Fondsspezifische Kosten			5.1 Kvaerner Warnow Werft GmbH	3.712,5	
2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung	7.350 ¹⁾			50,0	
2.2 Plazierungsgarantie	1.200		verbrauchtes Eigenkapital	-1.512,5	2.250
2.3 Vermittlung der Fremdfinanzierung	700		<u>Neugesellschafter</u>		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	309		5.3 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG		50
		9.559	5.4 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG		50
3 Sonstige Fremdkosten			5.5 Kommanditkapital der Anleger		35.000 ¹⁾
3.1 Rechts-/Steuerberatung	200				39.600
3.2 Prospektprüfung	35		6 Ausgleichsposten aus Bilanzgarantie		-6.501
3.3 Mittelverwendungskontrolle	30		7 Fremdkapital		
3.4 Gutachten, Beratung	20		7.1 Schiffshypothekendarlehen		40.423
3.5 Notar- und Registerkosten	20		7.2 Kontokorrent		3.000
3.6 Sonstiges	25	330			43.423
4 Liquiditätsreserve		1.674			
Fondsvolumen		76.522	Gesamtkapital		76.522

1) zuzüglich 5 % Agio auf das Kommanditkapital der Anleger



Containerverladung im Hamburger Hafen

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

Zu 1 Übernahme zum bilanzierten Buchwert am 29.12.1997

Das MS "Pommern" wurde am 26.04.1996 von der Gesellschaft erworben und in Höhe der Anschaffungskosten von TDM 75.106 aktiviert. Das Schiff wird seitdem in Höhe der linearen AfA-Rate von 8,33 % p. a. abgeschrieben, so daß sich am 29.12.1997 ein Buchwert von TDM 64.959 ergibt. Die ab dem 30.12.1997 neu beitretenden Gesellschafter übernehmen obigen bilanziellen Buchwert des Schiffsvermögens.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von TDM 35.000 an.

Der erste Teil der Vergütung ist am 30.12.1997 verdient und fällig. Der Restbetrag ist fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, spätestens am 30.06.1998. Die Prognose geht von einer Vollplazierung in 1997 aus.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie

Für die Übernahme der Plazierungsgarantie erhält die M.M.Warburg & CO KGaA die in Kap. 3.3.1 dargestellte Gebühr.

Zu 2.3 Vermittlung der Fremdfinanzierung

Die RGS erhält für ihre Leistungen die in Kap. 3.6 dargestellte Vergütung.

Zu 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer, wie in Kap. 3.3.3 beschrieben.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die auf Basis von Erfahrungen gewonnen wurden und zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1 und 5.2 Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter Kvaerner Warnow Werft GmbH und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. sind mit einer bereits eingezahlten Gesamteinlage von je DM 3.762.500,- an der Fondsgesellschaft beteiligt. Aus anfänglichen Verlusten von TDM 2.775 insbesondere durch US-Dollar-Kursschwankungen und den Kosten der Bilanzgarantie in Höhe von TDM 250 resultiert ein verbrauchtes Eigenkapital von je TDM 1.512,5. Die beiden Gründungsgesellschafter garantieren in der von ihnen abgegebenen Bilanzgarantie zum 29.12.1997 ein Eigenkapital von je TDM 2.250, insgesamt TDM 4.500.

Zu 5.3 - 5.5 Neugesellschafter

Die RGS und die Hamburgische Seehandlung leisten die dargestellte Kommanditeinlage. Das Eigenkapital aus dem Bereich der Reeder/ Werft / Initiatoren beträgt TDM 4.600. Gemäß § 3 Ziff. 9 des Gesellschaftsvertrages und wie in Kapitel 3.2.2 dargestellt, haben die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und die Kvaerner Warnow Werft GmbH ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einwerbung des Fondskapitals das Recht, ihre als Kommanditkapital II gewährte Kommanditeinlage ganz oder teilweise in eine stille Einlage umzuwandeln, die hypothekarisch am Schiff besichert werden kann.

Das Kommanditkapital der Anleger ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum

Anlegerkapital zu zahlende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6 Ausgleichsposten aus Bilanzgarantie

Der Ausgleichsposten aus der Bilanzgarantie i. H. v. TDM 6.501 resultiert aus dem Verbrauch des ursprünglichen Kommanditkapitals der Gründungsgesellschafter. Dieser ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß das USD-Schiffshypothekendarlehen durch Anstieg des US-Dollarkurses in der DM-Bilanz höher bewertet werden muß. Da die Zeitcharter, wie am Schiffahrtsmarkt üblich, in USD vereinbart ist, hat ein

Anstieg des US-Dollarkurses eine entsprechende Einnahmenverbesserung in DM zur Folge. Da Schiffe weltweit auf USD-Basis bewertet und gehandelt werden, bringt ein steigender Kurs des US-Dollar gegen die DM zugleich mit einer Höherbewertung des Darlehens auch eine Höherbewertung des Schiffes mit sich. Der Buchverlust aus der Bewertung des Darlehens wird sich mit den planmäßigen Tilgungen über die Laufzeit des Darlehens erledigen.

Zu 7.1 Schiffshypothekendarlehen

Der Fondsgesellschaft ist von einer großen deutschen Bank ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von TUSD 22.457 zugesagt.

Aufgrund vorsichtiger Prognose wird in der Investitionsphase ein US-Dollar-Währungsverhältnis von DM 1,80 kalkuliert. Der daraus resultierenden DM-Verbindlichkeit in Höhe von TDM 40.423 steht eine Forderung aus der Bilanzgarantie i. H. v. TDM 6.501 gegenüber. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2 Wirtschaftliche Grundlagen verwiesen.

Zu 7.2 Kontokorrent

Der Fondsgesellschaft wurde von der das Schiffshypothekendarlehen gewährenden Konsortialführerin ein Kontokorrentrahmen in Höhe von TDM 3.000 zugesagt. Es dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve.



5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgchancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden, und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

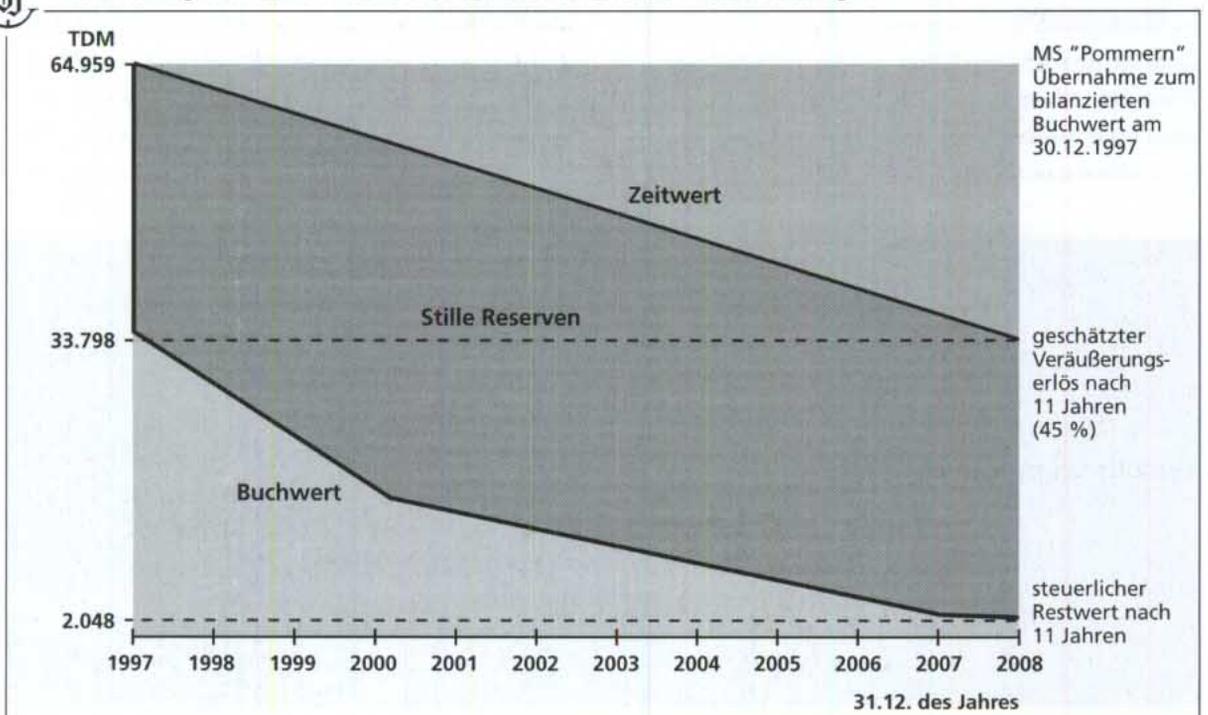
Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in der Investitionsphase, die laufenden Auszahlungen sowie Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

Investitionsphase

Der Anleger kann Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 125,3 % auf das nominelle Kommanditkapital erwarten, von denen für 1997 105,0 % sofort mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, der Rest (ca. 20,3 %) ist mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechenbar. Die Verluste entstehen im wesentlichen dadurch, daß die MS "Pommern" GmbH & Co. KG Sonderabschreibungen in maximaler Höhe von 40 % der historischen Anschaffungskosten in Anspruch nehmen kann. Sofern der Schiffsmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist. Unter dieser Annahme stellen die Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine



Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung



näherungsweise schematische Darstellung, Vollplazierung 1997

Substanzverluste dar.

Ein weiterer Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste resultiert aus den Anlaufkosten (Funktionsträgergebühren und Gründungskosten), die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen.

Je nach persönlichem Steuersatz fließt so bereits für 1997 ein Gesamtbetrag von bis zu ca. 62 % des Kapitaleinsatzes (Beteiligung ohne Agio) durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz bei Spitzensteuerbelastung nur ca. 43 % beträgt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung insgesamt 71 % Auszahlungen auf das Nominalkapital zu, denen bis zum Jahr 2004 keine Einkommensteuerzahlung gegenübersteht (vgl. Kapitel 5.3).

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Fondsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist. Aufgrund der verrechenbaren Verluste entstehen für den einzelnen Anleger prognosegemäß positive zu versteuernde Ergebnisse erstmals für das Jahr 2003 (in der Ergebnisprognose für den Anleger wird ein Abfluß im Jahr 2004 unterstellt).

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen wir von einer Fondslaufzeit von 11 Jahren aus. Über den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt

allerdings entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei den Schätzungen, die den Prospektrechnungen zugrunde liegen, nur um Annahmen handeln kann, die allerdings auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Da der Veräußerungsgewinn bei Beendigung des Fonds nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet wird, lassen sich im Rahmen der Beteiligung nicht nur Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Zu den möglichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten Steuerreform wird auf die Ausführungen "Steuerliche Grundlagen" (Kapitel 6) verwiesen.

Bei der Veräußerung des Schiffes kann die Währungsrelation des US-Dollars ebenfalls eine erhebliche Rolle spielen, weil Seeschiffe i. d. R. auf US-Dollar-Basis gehandelt werden. Der Ertrag für den Anleger wird hierdurch wesentlich beeinflusst.

Im übrigen gibt es neben den möglichen zukünftigen Änderungen der Steuergesetzgebung zahlreiche Faktoren, die zu positiven oder negativen Abweichungen der Ergebnisse von der Prognose führen können und sich dementsprechend positiv bzw. negativ auf die Liquiditätsströme und die Rendite auswirken können (vgl. auch Kapitel 8).



5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

		TDM (gerundet)				
		1997	1998	1999	2000	2001
Steuerliche Ergebnisrechnung						
1	Einnahmen Zeit-Charter (brutto)	+74	+13.156	+13.156	13.156	+13.156
2	Netto-Veräußerungserlös	0	0	0	0	0
3	Bereederung / Befrachtung	-5	-855	-855	-855	-855
4	Laufende Schiffsbetriebskosten	-18	-3.568	-3.677	-3.789	-3.900
5	Werftkosten	0	-300	0	0	-400
6	Anlauf- und Verwaltungskosten	-11.738	-350	-360	-370	-380
7	Übernommene Kosten bis 29.12.1997	-3.025	0	0	0	0
8	Gewerbeertragsteuer	0	0	0	0	0
9	Zinsaufwand Hypothek	-17	-2.911	-2.636	-2.361	-2.086
10	Vorfälligkeitsentschädigung Zwischenfinanzierung	-275	0	0	0	0
11	Zinsaufwand/Zinsertrag Kontokorrent	-10	-24	-26	-22	-20
12	Zwischensumme	-15.014	+5.148	+5.602	+5.759	+5.917
13	Kursgewinne aus Tilgung Hypothek	0	+204	+204	+204	+204
14	Zinsen Reederkapital	-1	-271	-271	-271	-271
15	Abschreibung	-30.042	-6.088	-6.088	-6.088	-6.088
16	Steuerliches Ergebnis	-45.057	-1.007	-553	-396	+3.324
Ergebnisverteilung						
17	Steuerliches Ergebnis Gründungsgesellschafter	-3.025	0	0	0	+29.199
18	Anleger/Neugesellschafter	-42.032	-1.007	-553	-396	+4.125
19	in % bezogen auf das Kommanditkapital	-119,75%	-2,87%	-1,57%	-1,13%	+1,33%
20	davon ausgleichsfähig nach § 15a I EStG	-105,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
21	davon verrechenbar mit zukünftigen Gewinnen	-14,75%	-17,62%	-19,19%	-20,32%	-18,99%
Liquiditätsrechnung						
22	Zwischensumme laut Ziff. 12	-15.014	+5.148	+5.602	+5.759	+5.917
23	Liquide Mittel aus der Investitionsphase	16.338				
24	Tilgung Hypothek und Kontokorrent	0	-3.471	-3.471	-3.471	-3.471
25	Zinsen Reederkapital	0	0	0	0	-2.086
26	Rückzahlung Reederkapital	0	0	0	0	0
27	Barauszahlungen	0	-2.112	-2.112	-2.112	-2.112
28	Barauszahlung in % bez. auf das EK	0,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%
29	Liquides Ergebnis	+1.324	-435	+19	+176	-400
30	kumulierte Liquidität	+1.324	+889	+908	+1.084	+604
31	Kapitalkonto der Anleger in %	-14,75%	-17,62%	-25,19%	-32,32%	-36,99%

Eventuelle Rundungsdifferenzen sind rechentechnisch bedingt.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Veräußerung 2008	Gesamt
+13.156	+13.156	+13.156	+13.156	+13.156	+13.156	+13.156	0	+144.790
0	0	0	0	0	0	0	33.798	33.798
-855	-855	-855	-855	-855	-855	-855	0	-9.410
-4.075	-4.227	-4.381	-4.743	-4.711	-4.884	-5.066	0	-47.068
0	-350	0	0	-600	0	-400	0	-2.100
-392	-404	-416	-429	-442	-456	-470	-2.028	-18.236
0	0	0	0	0	0	0	0	-3.025
0	0	0	0	0	0	-183	0	-183
-1.811	-1.536	-1.268	-995	-717	-440	-162	0	-16.940
0	0	0	0	0	0	0	0	-275
-31	-25	-27	-14	-18	-12	-23	0	-263
+5.992	+5.759	+6.209	+6.120	+5.813	+6.509	+5.997	+31.770	+81.088
+204	+204	+204	+204	+204	+204	+204	0	+2.244
-271	-271	-271	-271	-271	-271	-271	0	-2.982
-1.991	-1.991	-1.991	-1.991	-1.991	-1.991	-664	-2048	-64.955
+3.934	+3.701	+4.151	+4.062	+3.755	+4.451	+5.266	+29.722	+15.395
+11	+10	+11	+11	+10	+12	+15	+84	+40
+3.923	+3.691	+4.140	+4.051	+3.745	+4.439	+5.251	+29.638	+15.355
+11,18%	+10,51%	+11,78%	+11,53%	+10,66%	+12,64%	+14,95%	+84,44%	+43,70%
0,00%	+2,70%	+11,78%	+11,53%	+10,66%	+12,64%	+14,95%	+84,44%	+43,70%
-7,81%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%		
+5.992	+5.759	+6.209	+6.120	+5.813	+6.509	+5.997	+31.770	+81.088
								+16.338
-3.471	-3.471	-3.471	-3.471	-3.471	-3.471	-3.471	-3.000	-41.181
-271	-271	-271	-271	-271	-271	-271	0	-2.168
0	0	0	0	0	0	0	-1.739	-1.739
-2.112	-2.112	-2.112	-2.112	-2.464	-2.464	-3.168	-27.346	-52.338
6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	7,00%	7,00%	9,00%	77,69%	148,69%
+138	-95	+355	+266	-393	+303	-913	-315	
+792	+697	+1.052	+1.318	+925	+1.228	+315	0	
-31,81%	-27,30%	-21,52%	-15,99%	-11,33%	-5,69%	+2,25%	0,00%	

Erläuterungen

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird für die Betriebsphase ein US-Dollarkurs von DM 1,70 unterstellt. Weiter wird davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 31.12.2008 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

STEUERLICHE ERGEBNISRECHNUNG

Zu 1 Einnahmen Zeit-Charter (brutto)

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen 2-Jahres-Zeit-Chartervertrag mit Charterbeginn am 03.05.1997 zu einer Tagesrate von USD 21.800,- (brutto) vor Abzug der Bereederungsgebühren (4 %) und Kommissionen (2,5 %) von insgesamt 6,5%.

Für 1997 werden 2 Einsatztage angesetzt, so daß ab 30.12.1997 bis zum 31.12.1997 mit TDM 74 Jahreseinnahmen gerechnet wird.

P&O Nedlloyd Ltd. hat die Option, die Charter um 12 Monate zu gleichen Konditionen zu verlängern. Nach der Beendigung der Charter mit Nedlloyd tritt die Chartergarantie der Hansescan Schiffahrtsgesellschaft mbH anstelle der Option bis längstens 29.12.2000 in Kraft.

In der Prognoserechnung wird aufgrund vorsichtiger kaufmännischer Kalkulation keine Steigerung der Charrate unterstellt, so daß auch in den Folgejahren nach Ablauf der Zeitcharter mit P&O Nedlloyd Ltd. bzw. der Chartergarantie der Hansescan Schiffahrtsgesellschaft mbH von der gleichen Charrate von USD 21.800 (brutto) ausgegangen wird.

Kann jedoch nur eine niedrigere Anschlußcharter abgeschlossen werden, würde dies zu einer Verschlech-

terung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Charraten würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charraten hohen Schwankungen unterliegen können.

Die Fondsrechnung geht von jährlich durchschnittlich 355 Einsatztagen aus, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben (Off-Hire).

Eine längere Off-Hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Die Chartereinnahmen werden aus Vorsichtsgründen mit einem US-Dollarkurs von DM 1,70 bewertet.

Der US-Dollarkurs unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen mit erheblichem Einfluß auf die Ertrags-situation der Reeder. Entsprechend groß ist auch der Einfluß des Dollarkurses auf den Erfolg der Anlage.

Zu 2 Netto-Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös (Netto nach Abzug von Makler-Kommissionen) wird nach Ablauf von 11 Jahren mit 45 % der historischen Anschaffungskosten in Höhe von TDM 75.106 angesetzt und mit TDM 33.798 prospektiert.

Schiffspreise unterliegen jedoch ebenso wie Charraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig.

Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose.

Zu 3 Bereederung / Befrachtung

Die Bereederungsgebühr ist gemäß dem langfristigen abgeschlossenen Bereederungsvertrag gleichbleibend mit 4 % der prognostizierten Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Darüber hinaus fallen Kommissionen für die Befrachtung des Schiffes von zur Zeit 2,5 % der Zeitchartererträge an. Für den Prognosezeitraum wird ein gleichbleibender Kostenansatz für Bereederung und Befrachtung von insgesamt 6,5 % der Zeitchartereinnahmen unterstellt.

Höhere Befrachtungskommissionen gingen zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).

Zu 4 Laufende Schiffsbetriebskosten

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, daß das MS "Pommern" unter Zeitcharter im Einsatz ist und somit Schiffsbetriebskosten von der Fondsgesellschaft zu tragen sind. Dazu gehören insbesondere Personalkosten, Kosten für Instandhaltung und Reparaturen sowie Versicherungs- und Kommunikationskosten. Aufgrund der Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen in 1997 ist das Schiff mindestens für die folgenden vier Jahre an die deutsche Flagge gebunden. Die Kalkulation der Schiffsbetriebskosten basiert bis zur Veräußerung des MS „Pommern“ auf den bei deutscher Flagge entstehenden Kosten.

Die Höhe der in Ansatz gebrachten Kosten beruht auf Erfahrungswerten der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die das MS "Pommern" (heutiger Chartername "P&O Nedlloyd Unity") seit Schiffsübernahme ausgerüstet hat. Die von einem unabhängigen Sachverständigen erbrachte Schiffsbetriebskostenanalyse für vergleichbare Schiffe zeigt, daß es sich bei der prognostizierten Kostenstruktur um eine realistische Einschätzung handelt.

Für das Jahr 1997 wurden bei 2 Einsatztagen Schiffsbetriebskosten von DM 18.230 geplant. Ausgehend von den Schiffsbetriebskosten für 1998 von ca. TDM 3.568 pro Jahr wurden sie für den Planungsansatz ab dem Jahr 1999 und für die Folgejahre mit durchschnittlich ca. 3,8 % p. a. eskaliert. Ein Teil der Schiffsbetriebskosten fällt in US-Dollar an, so daß auch Währungsschwankungen die Höhe der Schiffsbetriebskosten beeinflussen können.

Von der Planung - auch aufgrund veränderter Währungsparitäten - abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 5 Werftkosten

Diese Position enthält die regelmäßig anfallenden Werftkosten, die bei den turnusmäßigen Reparaturen und Klassearbeiten anfallen. Es wird geplant, daß das Schiff etwa alle 2,5 Jahre in die Werft geht, um die notwendigen Reparaturarbeiten ausführen und die Klasse erneuern zu lassen. Entsprechend werden Dockungskosten erstmalig im Jahre 1998 angesetzt.

Zu 6 Anlauf- und Verwaltungskosten

Diese Position enthält für 1997 die aus der Investitionsphase 1997 finanzierten Fondskosten in Höhe von TDM 11.639 und die anteiligen laufenden Kosten der Gesellschaft in Höhe von TDM 99.

Die Fondskosten setzen sich zusammen aus den „fondsspezifischen Kosten“ in Höhe von TDM 9.559, den „sonstigen Fremdkosten“ in Höhe von TDM 330 und dem von den Treugebern zu zahlenden 5 %igen Agio in Höhe von TDM 1.750.

Sämtliche Fondskosten sind im Jahr ihrer geplanten Entstehung als Betriebsausgaben angesetzt und erhöhen den Verlust der Gesellschaft.

Die laufenden Kosten der Gesellschaft enthalten neben der gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages anfallenden Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wegen Aufwendungen für Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung, Beirat, Beratung u. ä. und die Gebühr für die laufende Treuhandverwaltung gemäß § 8 des Treuhandvertrages.

Für das Planjahr 1998 wird mit Kosten der Gesellschaft in Höhe von TDM 350 gerechnet, darin ist die laufende Treuhandgebühr in Höhe von TDM 167 gemäß dem Treuhandvertrag enthalten.

Ab 1999 erfolgt eine kalkulatorische jährliche Steigerung der laufenden Kosten der Gesellschaft von 4 % p.a. (ohne Berücksichtigung der Haftungsvergütung).

Beim Verkauf des Schiffes sind als Abwicklungsgebühr 3 % des Netto-Veräußerungserlöses an den Bereederer (Reederei F. Laeisz G.m.b.H.), 2% des Netto-Veräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin sowie 1 % des Netto-Veräußerungserlöses an den Treuhänder zu zahlen, die im Jahr der geplanten Veräußerung 2008 mit insgesamt TDM 2.028 angesetzt sind.

Von der Planung abweichende Kosten, insbesondere Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Gesellschaft.

Zu 7 Übernommene Kosten bis 29.12.1997

Diese Position enthält die bis zum 29.12.1997 entstehenden Kosten bedingt durch historische Anlaufverluste und die Gebühr für die Bilanzgarantie. Sie ist bereits in der Mittelherkunft des Investitionsplanes als verbrauchtes Eigenkapital der Gründungsgesellschafter in Ansatz gebracht worden und wird dem ergebnisberechtigten Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter zugewiesen (vgl. Zeile 17).

Zu 8 Gewerbeertragsteuer

Die Gewerbeertragsteuer fällt gemäß Prognoserechnung erst im Jahr 2008 in der dargestellten Höhe an. Gemäß dem „Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform“ entfällt die Erhebung von Gewerbesteuer. Der Veräußerungserlös unterliegt nach derzeitiger Rechtslage nicht der Gewerbeertragsteuer.

Höhere oder niedrigere Gewerbesteuerzahlungen gehen zu Lasten der Gesellschaft bzw. verbessern das Ergebnis.

Zu 9 Zinsaufwand Hypothek

Der Berechnung der Hypothekenzinsen liegt die Finanzierungszusage für ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von

TUSD 22.457 zugrunde, das bis zum 26.04.2004 mit 7,925 % p.a. zu bedienen ist. Nach Ablauf dieser Zinsbindungsperiode wird mit 8 % p.a. kalkuliert.

Abweichungen von dieser geplanten Zinsentwicklung erhöhen oder vermindern das prognostizierte Fondsergebnis.

Zu 10 Vorfälligkeitsentschädigung und Zwischenfinanzierung

Der ab dem 30.12. bis zur Rückführung der langfristigen Fremdmittel kalkulierte Zwischenfinanzierungsaufwand wird mit TDM 45, die Vorfälligkeitsentschädigung für einen Teilbetrag der langfristig gebundenen US-Dollar-Valuta wird mit TDM 230 kalkuliert.

Im übrigen wird auf das Kapitel 3.2.2 „Wirtschaftliche Grundlagen“ der Fondsgesellschaft verwiesen.

Niedrigere Zinssätze und/oder eine vorzeitige Rückzahlung der Fremdmittel wirken sich positiv, höhere Zinssätze und / oder eine spätere Rückzahlung wirken sich negativ auf das Fondsergebnis aus.

Zu 11 Zinsaufwand / Zinsertrag

Zinsaufwand entsteht durch etwaige Schuldsalden auf dem laufenden Geschäftskonto. Die Sollzinsen werden mit 8 % p. a. kalkuliert.

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einer Verzinsung in Höhe von 2,1 % p. a. (nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer) kalkuliert.

In der Prognoserechnung wird der Kontokorrent zeitweilig in Anspruch genommen, so daß im Ergebnis der dargestellte Zinsaufwand resultiert.

Veränderungen der Kapitalmarktzinsen gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichenden Zinsertrages bzw. Zinsaufwandes zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 13 Kursgewinne aus Tilgung Hypothek

Die kalkulierten Kursgewinne resultieren aus der Differenz zwischen der in der Investitionsphase mit DM 1,80 bewerteten US-Dollar-Valuta und den halbjährlichen Tilgungsraten während der Betriebsphase zu DM 1,70.

Ein in der Investitionsphase von DM 1,80 abweichender US-Dollar-Kurs verändert die kalkulierten Kursgewinne ebenso wie ein während der Betriebsphase von der Kalkulation abweichender US-Dollar-Kurs.

Zu 14 Zinsen Reederkapital

Kommanditkapital II der Gründungsgesellschafter, Kvaerner Warnow Werft GmbH und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., in Höhe von TDM 4.400 ist - mit Ausnahme der Mehrerlösklausel gemäß § 21 Ziff. 3 (4) - nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält eine feste Verzinsung in Höhe von 6,15 % p. a.

Die Zinsen für die Geschäftsjahre 1997, 1998, 1999 und 2000 in Höhe von insgesamt TDM 814 werden bis zum Verkauf des Schiffes oder der Liquidation der Gesellschaft gestundet. Während in der steuerlichen Ergebnisrechnung die Verzinsung des Reederkapitals als Aufwand anzusetzen ist, wird in der Liquiditätsrechnung der Mittelabfluß zum späteren Zeitpunkt berücksichtigt (vgl. Zeile 25).

Sonst erfolgt der Abfluß der Zinsen gemäß Planung im ersten Quartal des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres. Für das Jahr 2008 wird eine Auszahlung am 31.12. des Jahres kalkuliert.

Zu 15 Abschreibungen

Das MS "Pommern" wird im Fonds über eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren und vier Monaten unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM 2.048 linear abgeschrieben. In der Prognoserechnung wird für 1997 die Sonderabschreibung gemäß § 82 f EStDV in Höhe von 40 % der historischen Anschaffungskosten von TDM 75.106 in Anspruch genommen.

Zu 16 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommensbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind.

Zu 17 Steuerliches Ergebnis Gründungsgesellschafter

Gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages sind bis zum 29.12.1997 ausschließlich die Gründungsgesellschafter, die Kvaerner Warnow Werft GmbH und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., am Ergebnis beteiligt. Den Gründungsgesellschaftern wird daher der bis zum 29.12.1997 in der Mittelherkunft des Investitionsplanes als verbrauchtes Eigenkapital ausgewiesene Betrag in Höhe von insgesamt TDM 3.025 für das Jahr 1997 zugewiesen.

Weiterhin ist in § 19 des Gesellschaftsvertrages geregelt, daß die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten bzw. Anleger in der Weise erfolgt, daß im Verhältnis des ergebnisberechtigten Kommanditkapital I relativer Gleichstand der Kapitalkonten erreicht wird.

Während zukünftige Verluste den Anlegern zugewiesen werden, sind zukünftige Gewinne vorab den Gründungsgesellschaftern zuzuweisen, bis Gleichstand erreicht ist. Zum Ende des Prognosejahres 2001 wird prognosegemäß der relative Gleichstand der Konten erreicht.

Zu 18 Steuerliches Ergebnis der Anleger/Neugesellschafter

Gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages und den obigen sowie den unter den „Rechtlichen Grundlagen“ der Fondsgesellschaft dargestellten Erläuterungen werden die Verluste ab dem 30.12.1997 und zukünftige Verluste der Folgejahre den Anlegern und Neugesellschaftern zugewiesen. Ab dem Planjahr 2001 rechnet der Fonds mit positiven Ergebnissen in Höhe der dargestellten Beträge.

Zu 19 in % bezogen auf das Kommanditkapital der Anleger/Neugesellschafter

Die für das Jahr 1997 prognostizierten Verluste in Höhe von

TDM 42.032 werden auf das ergebnisberechtigte Kommanditkapital der Anleger und Neugesellschafter (TDM 35.100) bezogen. Daraus errechnet sich für 1997 eine Verlustzuweisung von 119,75 %. Für die darauf folgenden Jahre ergeben sich die in der Ergebnisverteilung ausgewiesenen Beträge.

Zu 20 davon ausgleichsfähig nach § 15a I EStG

Hierbei handelt es sich für 1997 um ausgleichsfähige Verluste von bis zu 105 % (100 % Einlage zzgl. 5 % Agio) des nominalen Kommanditkapitals, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens desselben Jahres ausgeglichen werden können. Darüber hinausgehende Verluste, die nicht sofort ausgleichsfähig sind, müssen gem. § 15a II EStG als verrechenbare Verluste zunächst vorgetragen und mit positiven Ergebnissen späterer Beteiligungsjahre verrechnet werden (vgl. Zeile 21).

LIQUIDITÄTSRECHNUNG

Zu 23 Liquide Mittel aus der Investitionsphase

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Fondsvolumen
-/- Übernahmewert des MS "Pommern"
+ Agio
+ Verbrauchtes Eigenkapital (bereits unter Zeile 7 berücksichtigt)
<hr/>
= liquide Mittel nach Übernahme des Schiffes

Er steht für die weiteren fondsspezifischen Kosten sowie sonstigen Fremdkosten gemäß Investitionsplan zur Verfügung, die in 1997 anfallen.

Zu 24 Tilgung Hypothek und Kontokorrent

Im Rahmen der Neustrukturierung der Finanzierung werden die bisherigen Fremdmittel zurückgeführt. Der Fondsgesellschaft liegt eine Finanzierungszusage der Konsortialführerin für ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von TUSD 22.457 vor. Für die US-Dollar-Verbindlichkeit wird ein Kurs von

DM 1,80 zugrunde gelegt, entsprechend kalkuliert der Fonds mit einer langfristigen DM-Verbindlichkeit in Höhe von TDM 40.423.

Das Darlehen wird in 22 gleichen halbjährlichen Tilgungsraten (April und Oktober eines Jahres) in Höhe von je TUSD 1.021 bis zum 27.10.2008 zurückgeführt. Während der Betriebsphase wird ein US-Dollar-Kurs von DM 1,70 bei der Tilgung kalkuliert, so daß sich ein Gesamttilgungsbetrag von TDM 38.181 ergibt. Die Differenz i. H. v. TDM 2.244 resultiert aus Kursgewinnen (vgl. Zeile 13).

Sofern die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft Sondertilgungen ermöglicht bzw. eine Einhaltung der geplanten Raten verhindert, wird das Ergebnis zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft beeinflusst.

Es liegt eine Kreditzusage über die Einräumung eines Kontokorrentkredites in Höhe von TDM 3.000 vor, der mit Veräußerung des Schiffes am 30.12.2008 zurückgeführt werden soll.

Zu 25 Zinsen Reederkapital

Es wird auf die Erklärungen unter Zeile 14 verwiesen.

Zu 26 Rückzahlung Reederkapital

Mit Veräußerung des Schiffes oder Liquidation der Gesellschaft wird das Kommanditkapital II der Altgesellschafter in Höhe von TDM 7.425 unter Beachtung der Entnahmeregelung gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages zurückbezahlt.

Hiernach werden die bis zum 31.12.2000 gestundeten Zinsen in Höhe von TDM 814 addiert und die gegenüber den Altgesellschaftern am 29.12.1997 anzusetzende Forderung aus der Bilanzgarantie gemäß § 6 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages subtrahiert. Die Höhe der Forderung hängt entscheidend vom US-Dollarkurs zum 29.12.1997 ab, der mit DM 1,80 angesetzt wurde, so daß eine Forderung in Höhe von TDM 6.501 die Rückzahlung mindert.

Insgesamt werden gemäß Prognoserechnung TDM 1.738 an Reederkapital zurückbezahlt.

Zu 27 Barauszahlungen

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung und gem. § 21 Ziff. 1 Abs. 2 die persönlich haftende Gesellschafterin. Hier wird die Auszahlung marktüblich in dem Jahr dargestellt, dem sie zuzurechnen ist. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im März des Folgejahres zu. Für das Jahr 2008 wird eine Auszahlung am Jahresende kalkuliert.

Zu 28 Barauszahlungen in % bezogen auf das EK

Hier werden die Barauszahlungen im Verhältnis zu dem gesamten ergebnisberechtigten Kommanditkapital ausgewiesen. Gemäß Prognose erhält der Anleger bereits für 1998 eine Ausschüttung in Höhe von 6 %, die sich bis 2008 auf 9 % steigert.

Zu 29 Liquidies Ergebnis

Das liquide Ergebnis errechnet sich aus der Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen des jeweiligen Geschäftsjahres.

Zu 30 Kumulierte Liquidität

Bei der kumulierten Liquidität wird die erwirtschaftete Liquidität eines Geschäftsjahres zu der angesammelten Liquidität der Vorjahre addiert.

Zu 31 Kapitalkonto der Anleger in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) in Höhe von 105 % das negative steuerliche Ergebnis (Zeile 19) sowie die zeitversetzte Auszahlung (Zeile 28) abgezogen bzw. das positive steuerliche Ergebnis (Zeile 19) hinzugerechnet wird.

5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschrie-

benen Annahmen weitere realistische Prämissen gesetzt, die natürlich nicht in allen Einzelfällen zutreffen können.

Folgende Prämissen liegen der Prognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals.
- Anleger verheiratet, sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 350 vor Berücksichtigung der Beteiligung und der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz 53 %.
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig.
- Kirchensteuer in Höhe von 9 % als Sonderausgabe abzugsfähig, Kappungssatz von 3,5 % des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.
- Solidaritätszuschlag im Jahr 1997: 7,5 %, 1998 und 1999: 5,5 %.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab 1999 mit einer Hafteinlage von 25% des nominellen Beteiligungsbeitrages im Handelsregister eingetragen ist.
- Kein Schiffs- oder Gesellschaftsanteilsverkauf vor April 2004.
- Keine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Modell, insbesondere keine Änderung der Vorschrift des § 34 i. V. m. § 16 EStG, wonach der Ver-



Ergebnisprognose ¹⁾

Liquiditätsrechnung	pro Jahr in DM												Gesamt	
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	bei 45 % Veräußerungse	bei 5
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inklusive 5 % Agio (-)	-105.000												-105.000	-105.000
2. Steuerminde- rung durch Verlustzu- weisung (+)	+61.831												+61.831	+61.831
3. Effektiver Ka- pitaleinsatz													-43.169	-43.169
4. Auszahlungen für das abge- laufene Ge- schäftsjahr (+)			+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+7.000	+7.000 +9.000 ⁴⁾	+71.000	+71.000
5. Anteil am Veräuße- rungserlös (+)												+77.719	+77.719	87.719
6. Mittelrück- fluß aus 2, 4 und 5													+210.550	+220.550
7. Einkommen- steur während der Betriebs- phase (-)								-747	-3.312	-3.205	-2.978	-3.537 -3.454 ⁴⁾	-17.233	-17.233
8. Einkommen- steur auf Veräußerungs- gewinn (-)												-19.559	-19.559	-22.559
9. Gesamter Mit- telrückfluß nach Steuern inklusi- ve Verlustzu- weisungseffekt													+173.758	+183.758
10. Mitteleinsatz (-), Mittel- rückfluß (+)	-43.169	0	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+6.000	+5.253	+2.688	+2.795	+4.022	+67.169	+68.758	+70.758
11. Nettoüberschuß aus 1 und 9 in % bezogen auf effektiven Kapi- taleinsatz													159,3 %	177,3 %
12. Kapitalbindung (-), Kapital überschuß (+)	-43.169	-43.169	-37.169	-31.169	-25.169	-19.169	-13.169	-7.916	-5.228	-2.433	+1.589	+68.758		
13. Ergebnis p. a. nach Steuern (Methode inter- ner Zinsfuß)													13,4 %	14,4 %

1) Für einen Anleger, der sich mit TDM 100 beteiligt, bei Prospektannahmen (Veräußerungserlös 45 %) und derzeit gültiger steuerlicher Maximalbelastung.

2) Abweichende Ergebnisse bei 55 % Veräußerungserlös

3) Auszahlung für 2008 erfolgt am Ende desselben Jahres

4) Steuerzahlung für 2008, gemäß Prognose liquiditätswirksam im Jahre 2009

äußerungsgewinn nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet wird.

- Der Anleger hat keine weiteren Einkünfte – insbesondere Verluste – nach § 34 c Abs. 4 EStG.
- Ebenso keine Veränderung hinsichtlich des § 34c Abs. 4 i. V. m. § 34 EStG, wonach 80 % der Einkünfte aus der Schifffahrt auch weiterhin dem halben durchschnittlichen Steuersatz unterliegen.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt.
- Die Bareinzahlung der Kommanditbeteiligung erfolgt im Dezember 1997.
- Die Initialsteuerersparnis (erster Steuerrückfluß) erfolgt im Februar 1998.
- Weitere Steuerrückflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Steuerzahlungen der Zeichner fließen zum Ende des Folgejahres ab.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen im März des Folgejahres.
- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden Ende Dezember 2008 ausgekehrt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum Jahresende des Folgejahres unterstellt.

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall ins Kalkül zu ziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt.

Der interne Zinsfuß ist ein finanzmathematisches Instrument, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden.

Er kann als Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals interpretiert werden. Der interne Zinsfuß ist auch definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Seine Aussagekraft ist um so geringer, je höher er ist. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition.

Bei Ansatz der genannten Prämissen ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 13,4 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß nach der Besteuerung ca. 13,4 % verbleiben. Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen in Höhe von jährlich TDM 350 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus, mit einer entsprechenden Einkommensteuerbelastung. Dementsprechend hoch ist der Steuerentlastungseffekt (Einkommensteuer und Kirchensteuer) durch die Realisierung der Steuervorteile.



P&O NEDLLOYD UNITY
MONROVIA



6 Steuerliche Grundlagen

Die folgenden Aussagen stützen sich auf ein steuerliches Gutachten einer angesehenen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots stellt darauf ab, daß die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Indem die Fondsgesellschaft das MS "Pommern" im eigenem Namen und auf eigene Rechnung im internationalen Seeverkehr einsetzt und bereedern läßt, nimmt sie selbständig und nachhaltig am wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre Tätigkeit ist damit nach § 15 Abs. 2 EStG dem gewerblichen Bereich zuzuordnen.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

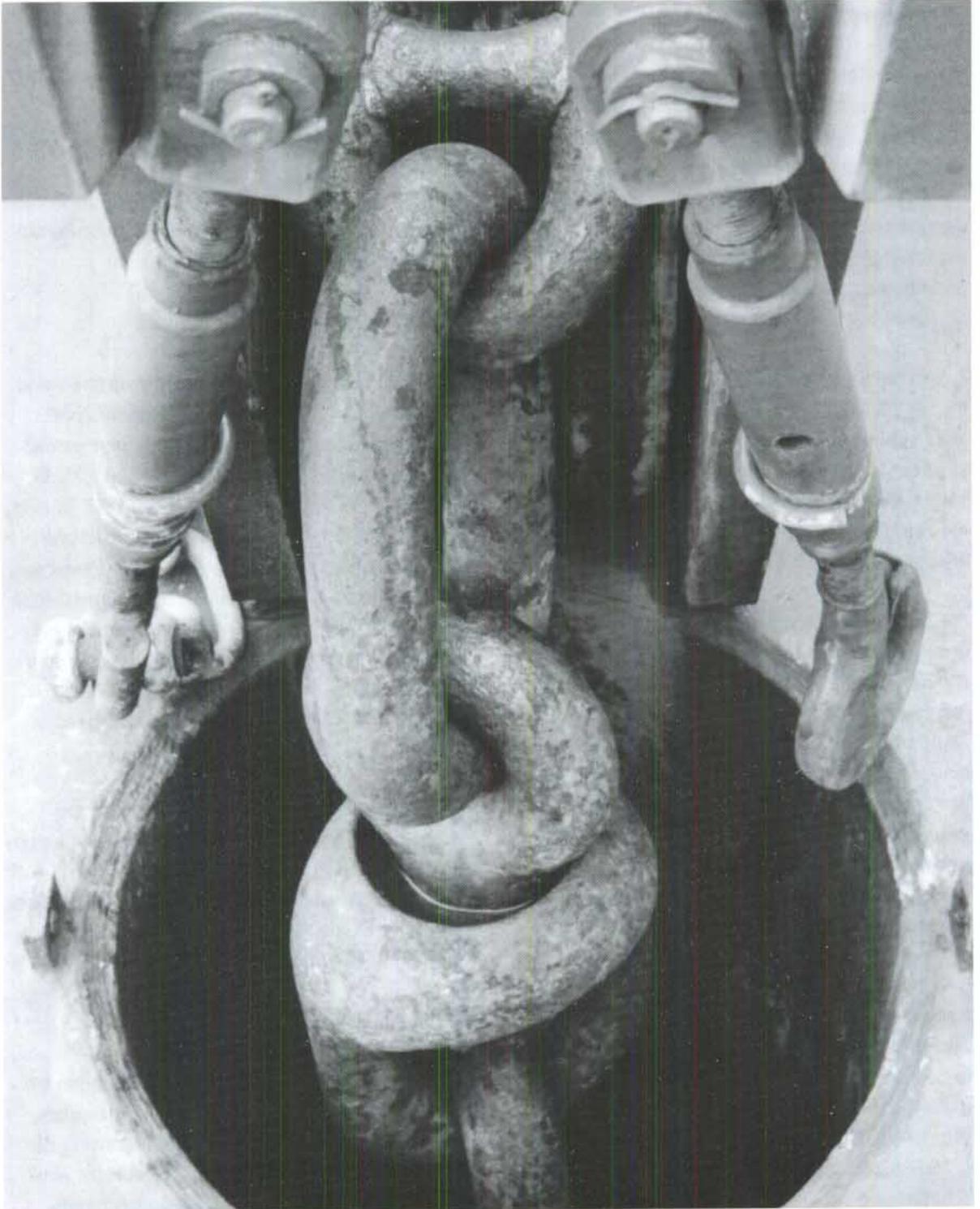
Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bildet ein bereits fest abgeschlossener zweijähriger Zeit-Chartervertrag sowie ein Nettoveräußerungserlös nach 11 Jahren (ab Fondsbeginn) von 45 % der ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von TDM 75.106, der durch ein Sachverständigengutachten unterlegt ist. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2008 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 15.399 errechnet. Bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von TDM 100 ergibt sich der Totalgewinn eines ab dem 30.12.1997 neu beitretenden Gesellschafters bzw. Treugebers damit wie folgt:



	TDM	% ¹⁾
lfd. steuerliche Verluste	-125	-125,3
lfd. steuerliche Gewinne	+85	+84,6
Veräußerungsgewinn	+84	+84,4
Totalgewinn	+44	+43,7

1) Die Angabe der Prozentzahlen kann überschlägig für andere Beteiligungsbeträge dienen.

Nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.



Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.1999 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Prognoserechnungen gehen von dieser Eintragung aus; sie wird daher empfohlen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden

Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft bildet die dargestellte Ergebnisprognose für die Jahre 1997 bis 2008.

Negative steuerliche Ergebnisse

Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Fondsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung im Jahr 1997 119,75 %, im Jahr 1998 2,87 %, im Jahr 1999 1,57 % und im Jahr 2000 1,13 % der Beteiligungssumme ohne Agio an steuerlichen Verlusten zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von ca. 125,32 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages in Höhe von 105 % ausgleichsfähig (vgl. § 15a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Fondsgesellschaft werden im wesentlichen neben der Sonderabschreibung des MS "Pommern" nach § 82 f EStDV und der anteiligen linearen Abschreibung durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeits-

prinzips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Der Großteil der Anlaufkosten (Funktionsträgergebühren) wird im anteiligen Verhältnis des in 1997 bzw. in 1998 eingeworbenen Fondskapital verteilt.

Die Fondsgesellschaft wird eine Sonderabschreibung nach § 82 f EStDV in Höhe von 40 % bezogen auf die historischen Anschaffungskosten in Höhe von TDM 75.106 in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, daß das Handelsschiff in ein inländisches Seeschiffsregister eingetragen ist und das Schiff aufgrund eines vor dem 25.04.1996 abgeschlossenen Bauvertrages bis zum 31.12.1998 angeschafft wird, und die Gesellschafter der Fondsgesellschaft vor dem 01.01.1999 beitreten.

Der Bauvertrag für das MS "Pommern" wurde im November 1994 abgeschlossen und das Schiff bereits im April 1996 in Dienst gestellt. Der Beitritt aller Kommanditisten bzw. Anleger ist bis zum 30.12.1997 vorgesehen. Somit liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf Gesellschafterebene vor.

Die Sonderabschreibung wird in 1997 bzw. 1998 höchstens in Relation des jeweils eingeworbenen Fondskapitals zu dem gesamten Fondskapital vorgenommen, so daß den in 1997 und u. U. 1998 eintretenden Kommanditisten die insgesamt zulässige Sonderabschreibung im Verhältnis ihrer Beteiligung im wesentlichen gleichmäßig zugeteilt wird.

Neben der Sonderabschreibung wird der Schiffswert jährlich linear 8,33 % unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von TDM

2.048 (DM 175 pro Tonne Gewicht des Schiffes) über eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren und vier Monaten abgeschrieben.

Werden das Schiff oder Gesellschaftsanteile vor Ablauf von acht Jahren, seit Schiffsablieferung, veräußert, so ist die Sonderabschreibung insgesamt, bzw. bei Verkauf von Gesellschaftsanteilen anteilig, rückwirkend zu versagen.

Im Fall der vorzeitigen Schiffsveräußerung kann die lineare Abschreibung rückwirkend durch degressive Abschreibungsbeträge, die nach derzeitiger Rechtslage 25 % p. a. betragen, ersetzt werden.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird nach derzeitiger Rechtslage der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Es wird unterstellt, daß das Schiff unter deutscher Flagge im internationalen Seeverkehr betrieben wird. Für unter deutscher Flagge fahrende Handelsschiffe sieht § 34c Abs. 4 EStG eine Begün-

stigung vor. Einkünfte aus dem Betrieb von im inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen, die unter deutscher Flagge betrieben werden, werden zu 80 % mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz des Kommanditisten / Treugebers (der auf derzeit höchstens 23,5 % begrenzt ist) und lediglich zu 20 % mit dem vollen Steuersatz besteuert. In der Prognoserechnung wird unterstellt, daß die ab dem Jahr 2003 ausgewiesenen positiven Einkünfte der Gesellschaft dieser begünstigten Besteuerung ausländischer Einkünfte unterliegen.

Auf Ebene des Gesellschafters ist allerdings zu beachten, daß die Verluste aus dem Betrieb von Handelsschiffen gem. § 34c Abs. 4 EStG zunächst mit entsprechend begünstigten Gewinnen auszugleichen sind. Durch Saldierung würde sich die Steuererminderung aus den zugewiesenen Verlusten bzw. der Vorteil der positiven, nach § 34 c Abs. 4 EStG begünstigten Einkunftsteile vermindern. Die im Prospekt enthaltenen Beispielsrechnungen gehen davon aus, daß keine anderen nach § 34 c Abs. 4 EStG begünstigten Einkünfte des Kommanditisten bzw. Treugebers vorliegen.

Soweit im Rahmen einer geplanten Einkommensteuerreform beabsichtigt ist, diese Begünstigung aufzuheben und die Einkünfte zu 100 % dem vollen Steuersatz zu unterwerfen, erhöht sich die Steuerbelastung des Investors auf den dann gültigen Steuersatz, wobei zu berücksichtigen ist, daß derzeit auch eine sog. „Tonnagebesteuerung“ von unter inländischer Flagge eingesetzten Schiffen diskutiert wird, die wiederum eine erhebliche Vergünstigung bedeutet.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung

davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers ein Veräußerungsgewinn entsteht. Der Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilsverkauf) i. V. m. § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer, sofern es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz derzeit für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 15 Mio. pro Jahr, der sich ab dem Jahr 2001 auf DM 10 Mio. vermindert. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Im Rahmen einer geplanten Einkommensteuerreform wird jedoch diskutiert, die begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen einzuschränken, dies hätte nachteilige Auswirkungen auf die Rendite des Anlegers.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prospektiert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm tatsächlich geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt.

Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlungen in Höhe von 100 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1997 sind die Verluste für das Jahr 1997 in Höhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig. Bei dem übersteigenden Betrag von ca. 20,3 % (2,87 % in 1998, 1,57 % in 1999 und 1,13 % in 2000) handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 2003 bis 2004 verrechnet werden.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung



MS "Pommern" fährt unter deutscher Flagge

keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Fondsgesellschaft ab dem Jahr 1998 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 1999 bis 2001 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht und der persönlichen Besteuerung unterliegt.

Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregister-eintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung wieder auf, bis 25 % des nominellen Kommanditkapitals wieder hergestellt ist. Da eine Haftungsanspruchnahme als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15 a Abs. 3 EStG vermieden.

Eintragung in das Handelsregister

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.1999 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht Gebrauch macht. Anderenfalls würde der Steuerstundungseffekt teilweise zu Ungunsten der Anleger entfallen.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben befragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 180 Abs.1 Nr. 2 a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, kurzfristig beim zuständigen Betriebsfinanzamt ein sogenanntes „Glaubhaftmachungsverfahren“ einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Ein-

künfte der Fondsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 2 S. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist. Damit kann ein Lohnsteuerermäßigungsantrag für das Jahr 1997 nicht mehr gestellt werden.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

„Steuerreform“

Das Beteiligungsangebot wurde in steuerlicher Hinsicht auf der Grundlage der heute geltenden Rechtslage konzipiert. Im Rahmen der zur Zeit diskutierten „Steuerreform“ können sich Änderungen ergeben, die jedoch aufgrund des derzeitigen politischen Verfahrensstandes noch nicht für das Beteiligungsangebot ausgewertet werden können. Die diskutierten Änderungen des Einkommensteuerrechts können sich positiv und negativ auf die Beteiligung auswirken.

Im einzelnen wird diskutiert, den einkommensteuerlichen Spitzensteuersatz zu reduzieren. Die Vorschrift des § 34c Abs. 4 EStG soll ebenso wie die Begünstigung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG i. V. m. § 34 EStG beschränkt oder aufgehoben werden. Weiterhin wird eine Beschränkung der Möglichkeit zum Verlustvortrag und die

Absenkung des Solidaritätszuschlages vorgesehen.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes wird für 1997 ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 %, für 1998 und 1999 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1997 bis 1999 begrenzt und in 1997 mit 7,5 %, in 1998 und 1999 mit 5,5 % angesetzt. Wird diese Regelung verändert, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkommen angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insoweit ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wurde in den Prognoserechnungen berücksichtigt.

6.5 Vermögensteuer

Nachdem im Rahmen des Jahressteuergesetzes

1997 ein neues Vermögensteuergesetz nicht verabschiedet und damit Vermögensteuer ab dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben wird, sind vermögensteuerliche Aspekte der Beteiligung nicht mehr zu beachten.

6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlage für die Ermittlung des anteiligen Beteiligungswertes bildet nach dem Jahressteuergesetz 1997 der Wert des Betriebsvermögens (§ 12 Abs. 5 ErbStG), wobei dieser Wert – wie bisher – durch die Buchwerte der Gesellschaft bestimmt wird (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG). Sofern sich danach – bedingt durch die Sonderabschreibung und hohen Auszahlungen – negative Beteiligungswerte ergeben, können diese mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

Im übrigen unterliegt positives Betriebsvermögen bei einem einmaligen Freibetrag von DM 500.000 lediglich zu 60 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall bzw. der Schenkung veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes aufgelöst wird.

6.7 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.

Gemäß § 9 Nr. 3 GewStG (in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997) unterliegt der Gewerbebeitrag der Fondsgesellschaft nur zu 20 % der Gewerbesteuer. Voraussetzung dafür ist, daß das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend im internationalen Verkehr betrieben wird, wovon in den Planrechnungen ausgegangen wird. Es wird mit einem Hebesatz von 390 % gerechnet.

Die an die Altgesellschafter und Initiatoren gezahlten Vergütungen für ihre besonderen Gesellschafterleistungen werden dem Gewerbebeitrag in steuerlicher Hinsicht hinzugerechnet, was zu einer Verminderung des Gewerbeverlustvortrages führt.

Aufgrund der im August 1997 vom Bundestag beschlossenen Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer wird auf deren Ansatz verzichtet.

Der Veräußerungs- bzw. Liquidationsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

6.8 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschiffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist damit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird.

Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere

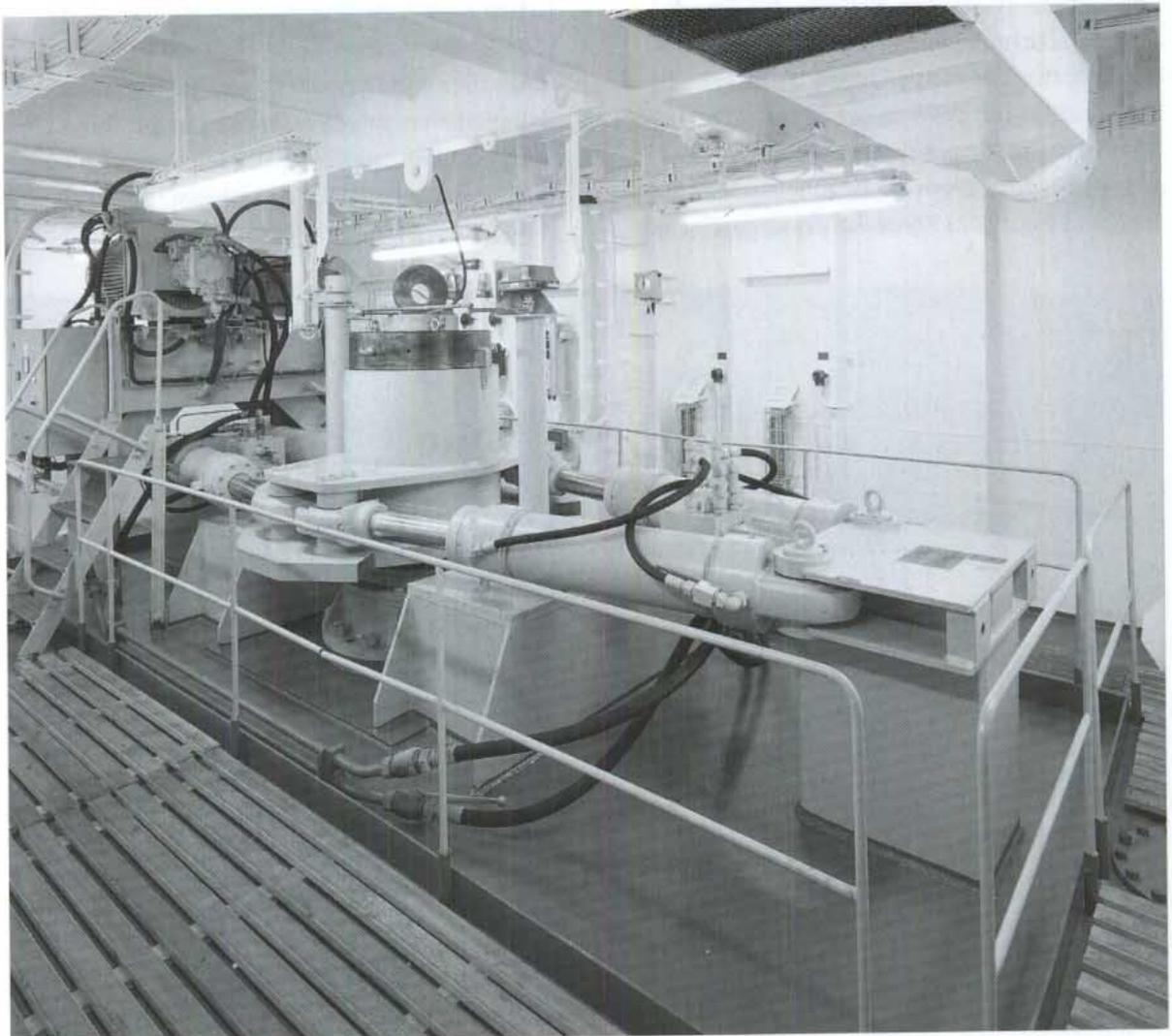
6 Steuerliche Grundlagen

etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.9 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat zur steuerlichen Konzeption des Fonds ein steuerliches Gutachten

durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbeschränkung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Die steuerlichen Berechnungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der planmäßigen Realisierung der Investition und sind letztlich von der Feststellung durch die zuständige Finanzverwaltung abhängig.



Steueranlage

7 Wichtige Hinweise

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Der Treuhänder wird dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen. Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder zu 100 % zuzüglich des 5 %igen Agios sofort fällig, **spätester Zahlungseingang am 29.12.1997 um 10:00 Uhr**. Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Fondsgesellschaft

eingehen, kann dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen Abweichungen der steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungsangebotes gegenüber der Prospektierung führen. Anleger, die ihre Einzahlung nicht vollständig und fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung aus der Gesellschaft gem. § 5 und § 26 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden.

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufsblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.



Hamburger Hof, Sitz der Hamburgischen Seehandlung



Beitrittserklärung MS "Pommern"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: <i>Kluge</i>		Vorname: <i>Sabine</i>
Straße: <i>Klugstraße 1</i>	PLZ, Ort: <i>98765 Klugstadt</i>	Geburtsdatum: <i>21.05.1960</i>
Telefon: <i>09876/5432</i>	Fax: <i>09876/5431</i>	Beruf: <i>Steuerberaterin</i>
Bankverbindung, Name (für Auszahlung): <i>Bankhaus Klaar</i>	BLZ: <i>987 654 32</i>	Kto.-Nr.: <i>12344567</i>
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: <i>Finanzamt Klugstadt</i>	PLZ, Ort: <i>98765 Klugstadt</i>	Steuernummer: <i>987 654 321</i>

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M. Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der MS "Pommern" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM *100.000,-* in Worten: Deutsche Mark *ehunderttausend* zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M. Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1008/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens Eingang 29.12.1997 10.00 Uhr	100 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM: <i>105.000,-</i>
---	--	-----------------------------------

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

Klugstadt, 12.12.1997 *S. Kluge*
Ort, Datum Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Klugstadt, 12.12.1997 *S. Kluge*
Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den _____ Unterschrift

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen zwischen Prospekt und Realität hin-

gewiesen. Im folgenden wird eine zusammenfassende und ergänzende Darstellung gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) insoweit zurückzuzahlen wären, bis 25 % des nominellen Kommanditkapitals wieder hergestellt sind, höchstens aber der Betrag der erhaltenen Entnahmen.

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken



Seitenansicht der Brücke

Charterereinnahmen

Die Einnahmensituation des Schiffes wird wesentlich von der weltwirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von der Lage der Containerschiffahrt. Steigende Nachfrage nach Containerkapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder zu hohe Neubaukapazitäten in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens, bestimmen den Markt.

Die Charrate ist über 2 Jahre ab Mitte 1997 im Rahmen eines Zeit-Chartervertrages fest vereinbart; die Schiffsbetriebskosten trägt der Fonds. Bis zum 29.12.2000 hat die Hansescan Schiffahrtsgesellschaft mbH eine Chartergarantie (mit einer Performance Garantie der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.) abgegeben. In dieser Zeit besteht de facto keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers bzw. des Garanten auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann allerdings heute voraussehen, ob der Charterer oder der Chartergarant seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag bzw. der Performance Garantie dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers bzw. des Garanten in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung, die ebenfalls für einen unbestimmten Zeitraum ausbleiben könnte, nur geringere Erlöse erzielt

werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft oder umgekehrt.

Generell muß berücksichtigt werden, daß Charraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen, wie folgende Graphik zur Entwicklung durchschnittlicher Zeit-Charraten in USD je vorhandenem Containerstellplatz für ladegeschirrlöse Schiffe zwischen 2000 und 3000 TEU verdeutlicht:



Quelle: Eigene, näherungsweise Darstellung auf Basis veröffentlichter Abschlüsse in: Containerisation International 1993-1995 und Analysis of Containership Chartermarket 1983-1992, Delft University Press 1993

1997 sind die Raten weiter gesunken.

Es ist möglich, daß Veränderungen bei Angebot und Nachfrage in der Containerfahrt sowie der scharfe Wettbewerb und die gesunkenen Einnahmen der Containerschiffsreedereien sich negativ auf das künftige Charraten-Niveau auswirken. Aber nicht nur Marktschwankungen, sondern auch die Kursentwicklung des USD kann zu anderen als den prospektierten Erlösen führen.

Sollte sich die Nettoerlössituation drastisch verschlechtern, könnte die Rückzahlungspflicht des Anlegers bezüglich erhaltener Auszahlungen gem. § 172 HGB aufleben. Dies kann auch Folge eines nicht unwahrscheinlichen vorübergehenden

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Aufliegens des Schiffes sein. Eine längere Auf-
liegezeit kann auch zur Illiquidität der Gesell-
schaft führen.

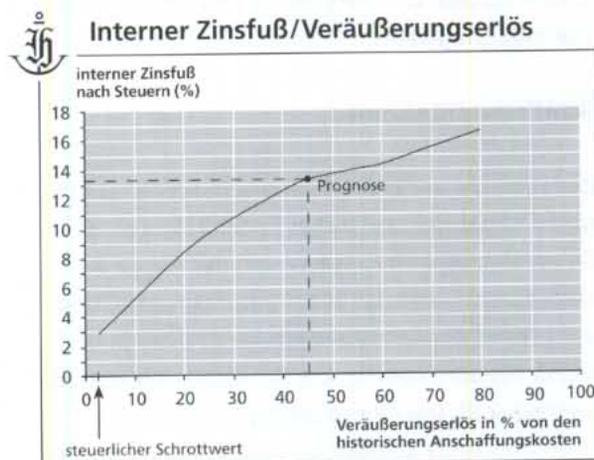
Sollte bei Neuvercharterung entgegen der Pro-
spektierung keine Zeit-Charter, bei der die Schiffs-
betriebskosten vom Fonds zu tragen sind, sondern
eine Bareboat-Charter abgeschlossen werden,
hätte dies nach heutigem Steuerrecht zur Folge,
daß der prospektierte Steuervorteil gem. § 34c
Abs. 4 EStG (vgl. Kapitel 6.2) bei der laufenden
Gewinnbesteuerung nicht zum Tragen käme mit
entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen.
Andererseits könnten sich hierdurch Abweichun-
gen zu Gunsten der Gesellschaft beispielsweise
durch den Wegfall von Gewerbesteuer ergeben.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesent-
lich die Einnahmensituation des Anlegers. Die
Prognose unterstellt eine Veräußerung nach einer
Fondslaufzeit von 11 Jahren. Der Zeitpunkt der
Veräußerung wird jedoch von der Gesellschafter-
versammlung beschlossen und ist somit für den
einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe
des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von
der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab.
Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theore-
tisch noch unterschritten werden. Außerdem
spielt bei der Veräußerung des Schiffes der
Währungskurs eine wichtige Rolle, da Contain-
er-schiffe meist in USD gehandelt werden. Ein ge-
genüber der heutigen Situation gestiegener USD-
Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger
auswirken und umgekehrt.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös
auch von der Instandhaltung des Schiffes ab. Für
die Pflege und Instandhaltung des Schiffes ist vor
allem der Bereederer zuständig.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne
Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der in DM
erzielbare Veräußerungserlös des Schiffes variiert
wird, wobei alle sonstigen Werte konstant gehal-
ten werden.



näherungsweise schematische Darstellung

Darlehenssicherung

Das Schiffshypothekendarlehen und der Konto-
korrentkredit sind am Schiff abgesichert. Sollten
die Altgesellschafter ihre Kommanditeinlage ganz
oder teilweise in eine stille Einlage umwandeln,
erhalten sie gem. § 3 Ziff. 9 des Gesellschafts-
vertrages das Recht, ihre Forderungen aus der
stillen Einlage an dritter Rangstelle unmittelbar
nach dem Darlehen über USD 22,457 Mio. und
dem Kontokorrent von bis zu DM 3,0 Mio.
gleichrangig am Schiff zu besichern.

Zinserträge

Sollte das Zinsniveau sich erhöhen, hätte dies bei
Realisierung der geplanten Liquidität höhere Zins-
erträge aus der Liquiditätsreserve zur Folge und
umgekehrt mit entsprechenden Auswirkungen
auf den Fonds.

Zinsaufwand

Eine wichtige Position in der Ausgabenrechnung der Fondsgesellschaft sind die Zinsen für die Fremdfinanzierung. Höhere als die kalkulierten Zinsen würden sich negativ für den Fonds auswirken und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten sind vom Fonds zu tragen und hängen von vielen Einflußfaktoren ab. So werden sie insbesondere von der Flagge bestimmt, unter der das Schiff betrieben wird, und vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Die Schiffsbetriebskosten werden stark vom Bereederer beeinflusst, der auch am Fonds beteiligt ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schadensfälle eintreten, die nicht abgedeckt sind oder abgedeckt werden konnten, was im schlechtesten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Mittel führen kann.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen eine jährliche Kostensteigerung von 4 %. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate zu höheren Chartereinnahmen führen würde.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden. Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Propektprognosen entstehen. Sollten steuerliche

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Vergünstigungen wegfallen, wird dies bei sonst gleichen Annahmen zu einer Reduzierung des internen Zinsfußes führen. Demgegenüber führen geringere steuerliche Ergebnisse oder eine Senkung des Höchststeuersatzes in der Gewinnphase zu geringeren steuerlichen Belastungen, die eine Erhöhung der Anlegerrendite bedingen.

Im Falle eines Konkurses der Fondsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Veräußerungsgewinn in jedem Fall mit dem vollen Steuersatz zu versteuern.

Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Steuerliche Änderungen

Aussagen über und Erwartungen zu den künftigen steuerlichen Rahmenbedingungen sind mittlerweile gänzlich unmöglich geworden, da fast monatlich hierzu ein neues Meinungsbild entsteht. Der Anleger muß sich dieser Unsicherheit bewußt sein.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung und hat im Rahmen der Fondskonzeption entscheidende Bedeutung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden die Chartereinnahmen in US-Dollar vereinbart. Den voraussichtlichen US-Dollar-Erlösen steht der Kapitaldienst (Tilgung und Zins) und ein Teil der Schiffsbetriebskosten gegenüber, so daß der Großteil der Nettoerlöse in US-Dollar währungskongruent eingesetzt werden kann und keinem Wechselrisiko mehr unterliegt.

In der Investitionsphase wird ein US-Dollarkurs von DM 1,80 und in der Betriebsphase von DM 1,70 angenommen.

In der Betriebsphase führt ein über den Prospektberechnungen liegender US-Dollarkurs (d. h. über DM 1,70) zu geringeren Kursgewinnen aus der Hypothekentilgung (bei unterstelltem US-Dollarkurs von DM 1,80) und umgekehrt. Dies beeinflußt die Liquidität des Fonds nicht.

Ein höherer US-Dollarkurs führt zu höheren DM-Chartereinnahmen, dem höhere Schiffsbetriebskosten und Zinsen umgerechnet in DM entgegenstehen (und umgekehrt).

Ein in der Investitionsphase geringerer US-Dollarkurs (d.h. unter DM 1,80) führt bei einem unterstellten US-Dollarkurs in der Betriebsphase von DM 1,70 zu geringeren Kursgewinnen aus der Hypothekentilgung (und umgekehrt).

Unter bilanziellen Aspekten gilt, daß ein in der Betriebsphase den bei Valutierung der Schiffshypothek geltenden US-Dollarkurs übersteigender US-Dollarkurs, in dem auf DM-Basis aufzustellenden Jahresabschluß der Fondsgesellschaft zu einem Buchverlust aus der Höherbewertung der US-Dollar-Schiffshypothek führt und umgekehrt.

Bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs ebenfalls eine wichtige Rolle.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Erfahrene Beratungsgesellschaften haben ihr know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückab-

wicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Übernahme des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die prospektierten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann. Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis wesentlich besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.



“Kommandozentrale“

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken



9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

AfA Absetzung für Abnutzung	Germanischer Lloyd International anerkannte technische Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Schiffs- und Meerestechnik in Form einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter (Klassifikationsgesellschaft).	(Klasselauf), in der definierte reguläre und außerplanmäßige Besichtigungen zur Neuerteilung der Klasse (Klasseerneuerung) durchgeführt werden.
AO Abgabenordnung		kn Knoten - die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde.
BewG Bewertungsgesetz	GewStG Gewerbsteuergesetz	kW Kilowatt - Tausend Watt (Einheit für elektrische Leistung)
BRZ Bruttoraumzahl, Raummaß eines Schiffes	Hafteinlage Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflichteinlage geleistet wurde.	MS Motorschiff
Charter Das Mieten eines Schiffes	HGB Handelsgesetzbuch	NRZ Nettoraumzahl
CMCR contracted maximum continous rating - höchste vom Motorenhersteller vertraglich vereinbarte Dauernennleistung der Maschine.	Internationales Seeschiffsregister (deutsches Zusatzregister) Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Reeders gemäß § 12 Flaggenrechts-gesetz. Die deutsche Nationalität der Schiffe ändert sich dadurch nicht.	Off-Hire Zustand der Beschäftigungslosigkeit des Schiffes
Deutsche Flagge Durch die Eintragung in das Deutsche Schiffsregister erhält das Schiff die Deutsche Nationalität. Es unterliegt damit dessen Rechtsordnung und genießt dessen diplomatischen Schutz. Das äußere Zeichen der Nationalität eines Schiffes ist das Führen der Landesflagge.	Klasse, Klasselauf, Klasseerneuerung, Klassezeichen Die Klasse definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung. Sie wird von Klassifikationsgesellschaften durch Buchstaben/Ziffernkombinationen (Klassezeichen) ausgedrückt und in Register und Zertifikate eingetragen. Die Klasse hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer	Reeder Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.
ErbStG Erb-schaft-steu-er-gesetz		Seeschiffsregister Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechts-gesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch - im Liegenschaftsrecht - entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung in das Seeschiffsregister stellt das Re-
ESTG Einkommensteuergesetz		
EStr Einkommensteuerrichtlinien		

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

gistergericht das Schiffszertifikat aus; es stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge.

sm

Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m

TDM

Tausend Deutsche Mark

tdw

ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagiere, Besatzung etc.)

tns

tons, Tonnen
Maßeinheit der Masse

TUSD

Tausend US-Dollar

UStG

Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag

Das Schiff wird dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.



am Eurokai Hamburg



10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS "Pommern" GmbH & Co. KG	Fondsgesellschaft	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRA 1146, 1. Eintrag: 22.06.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 22.06.1995
Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH	Komplementärin der MS "Pommern" GmbH & Co. KG	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 6064, 1. Eintrag: 31.03.1995; Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 31.03.1995
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Fondsgesellschaft	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH	Komplementärin der Hamburgische See- handlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur und Plazierungsgarant	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995, nach Um- wandlung aus dem seit 1798 bestehenden Ba- nkhaus M.M.Warburg & CO. Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiff- fahrtstreuhand GmbH ¹⁾	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Deutsche Seereederei GmbH	Anteilseigner der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. sowie der RGS Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH Rostock & Co. KG	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 297, 1. Eintrag: 19.07.1990 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.07.1952
Hansescan Schiffahrtsge- sellschaft mbH	Zeitchartergarant	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 4993, 1. Eintrag: 05.11.1993 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 27.10.1993
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder Gesellschafter der Fondsgesellschaft Performance-Guarantee-Geber Bilanzgarant	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994 Ersteintragung Amtsgericht Hamburg HRA 12540, 22.01.1969
Kvaerner Warnow Werft GmbH	Bauwerft Gesellschafter der Fondsgesellschaft Bilanzgarant	Werftallee 10 18119 Rostock- Warnemünde	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 4112, 1. Eintrag: 30.09.1992 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 30.09.1992
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	Vermittler der Fremdfinanzierung Gesellschafter der Fondsgesellschaft	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRA 1193, 1. Eintrag: 26.09.1995 Ersteintragung Amtsgericht Hamburg HRA 77377, 01.12.1980
Atalanta Beteiligungsge- sellschaft mbH & Co. KG ²⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbetei- ligungen mbH & Co. KG und deren Kom- plementärin (je 50 %)	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995

1) Gerhard Heyenga ist auch Geschäftsführer in Gesellschaften der Deutsche Seereederei GmbH.

2) Gerhard E. Schmittner ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: TDM 42.625 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock TDM 3.762,5; Kvaerner Warnow Werft GmbH, Rostock, TDM 3.762,5; RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock TDM 50; Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg TDM 50; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder für Dritte TDM 35.000 (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH, Rostock
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock: TDM 25 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg: TDM 25	Gerhard Heyenga ³⁾ , Ellerbek Gerhard E. Schmittner ²⁾ , Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: DM 1,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg TDM 500. Die restlichen Anteile werden im wesentlichen treuhänderisch von der "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH für Familie Schües und Gerhard E. Schmittner für Tanja Schmittner, geb. Rahe, gehalten.	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsb- beteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 100 (voll eingezahlt)	Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg, TDM 50, "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, treuhänderisch für Familie Schües, Hamburg, TDM 25 Familie Schmittner, Hamburg, TDM 25	Dr. Thomas Ritter, Hamburg Gerhard E. Schmittner ²⁾ , Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Grundkapital: DM 172,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Dr. Rainer Behne, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Dr. Rainer Behne, Hamburg
Stammkapital: TDM 500 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ³⁾ , Hamburg	Christian Büttner, Reinbek Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: DM 300,0 Mio. (voll eingezahlt)	vorwiegend Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües	Lars Manuel Clasen, Rostock Claus Grobecker, Rostock Herbert Juniel, Rostock Horst Rahe, Hamburg Nikolaus W. Schües, Hamburg
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100 % Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock	Gerhard Heyenga ³⁾ , Ellerbek Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: DM 50,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	Gerhard Heyenga ³⁾ , Ellerbek Herbert Juniel, Rostock Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten Nikolaus W. Schües, Hamburg
Stammkapital: DM 20,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100% Kvaerner Deutschland GmbH, Rostock	Martin Landtman, Börgerende Jürgen Kennemann, Börgerende Anders Bjørnek, Rostock Olav Moe, Drobak (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: DM 10,0 Mio. (voll eingezahlt)	Kommanditist: 100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsb- beteiligungen mbH Rostock, Rostock, Amts- gericht Rostock, HRB 6101 / Manuela Balan, Rostock; Horst Rahe, Hamburg; Volker Redersborg, Rostock
Kommanditkapital: DM 1,2 Mio. (voll eingezahlt)	Kommanditisten: 100 % M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe	Christian Schmid, Hamburg Daniel Bresser, Hamburg (gemeinsame Vertretung)

3) Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG

11 Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

der MS "Pommern" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
MS "Pommern" GmbH & Co. KG – im folgenden "Gesellschaft" genannt –.
2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 22.06.1995 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS "Pommern", die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, wobei auch die Vercharterung auf Bareboat-Basis mit umfaßt ist.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH mit Sitz in Rostock. Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.
2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen
 - a) die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock,
 - mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)
 - b) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock
 - mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)
 - mit DM 3.712.500,-- (Kapitalkonto II)
 - c) Kvaerner Warnow Werft GmbH
 - mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)
 - mit DM 3.712.500,-- (Kapitalkonto II)
 - d) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg,
 - mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

e) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)
als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als **Anlage 1** diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

Die Pflichteinlagen zu a) - d) sind am 29.12.1997 zur Zahlung fällig, sofern die Einzahlung noch nicht geleistet worden ist. Die Fälligkeit der Pflichteinlage nach e) richtet sich nach Ziffer 7 dieses Paragraphen.

3. Kapitalkonten:

Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2).

Auf einen Anteil des Kommanditkapitals II, welcher von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und von Kvaerner Warnow Werft GmbH gehalten wird, in Höhe von je TDM 2.200 (insgesamt TDM 4.400) entfällt eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6,15 % p.a. Die Ausschüttung der bis zum 31.12.2000 anfallenden Vergütung wird jedoch bis zum Verkauf des Schiffes bzw. bis zur Liquidation der Gesellschaft gestundet.

Es nimmt im übrigen am Ergebnis der Gesellschaft nicht teil, es sei denn, die Mehrerlösklausel gem. § 21 Ziff. 3 (4) kommt zum Tragen.

4. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden "Treuänder" genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung mehrfach durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 35.000.000,-- (in Worten: Fünf und Dreißig Millionen).

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugeber) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten mit Ausnahme der in § 3 Ziff. 2 b) und c) genannten werden mit Haftenlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

6. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2e) und Ziff. 4 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.
7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mit-unternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Bei der indirekten Beteiligung über den Treuhänder wird das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder begründet.
9. Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und Kvaerner Warnow Werft GmbH erhalten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einwerbung des in § 3 Ziff. 4 genannten Betrages das Recht, ihre als Kommanditkapital II gewährte Kommanditeinlage unter entsprechender Fortgeltung der für das Kommanditkapital II geltenden Bestimmungen ganz oder teilweise in eine stille Einlage umzuwandeln. Sie erhalten das Recht, ihre Forderungen aus der stillen Einlage an dritter Rangstelle unmitttelbar nach dem Darlehen über USD 22,4 Mio. und dem Kontokorrentkredit von bis zu DM 3,0 Mio. gleichrangig hypothekarisch am Schiff zu besichern."

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2008. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 5000 teilbar sein müssen.

§ 5 Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, nach ihrer Wahl gegen Abfindung gemäß § 26 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages oder – bei Übernahme des Anteils durch einen neuen Kommanditisten/Treugeber – gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1 % Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Garantien

1. Bilanzgarantie

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und die Kvaerner Warnow Werft GmbH haben gemäß gesondertem Vertrag eine Bilanzgarantie abgegeben, daß die Bilanz der Gesellschaft zum Zeitpunkt 29.12.1997 ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen Charterdifferenzrückstellungen und der Aufwendungen aus Abzinsung der sich aus der Bilanzgarantie ergebenden langfristigen Gesellschafterforderungen ein Eigenkapital von DM 4.500.000,- ausweist.

Für den Fall, daß das Eigenkapital einen Betrag von DM 4.500.000,- zum 29.12.1997 unterschreitet, entsteht eine entsprechende Forderung je zur Hälfte gegen die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und die Kvaerner Warnow Werft GmbH, die bei Liquidation der Gesellschaft bzw. Verkauf des MS „Pommern“ fällig wird.

2. Plazierungsgarantie

Die Bank M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien hat gemäß gesondertem Vertrag eine Plazierungsgarantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 34.950.000,- zuzüglich 5 % Agio übernommen. Die M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien ist verpflichtet, das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über den Treuhänder zu halten, sofern bis dahin ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 34.950.000,- gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.1999 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (25 % der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor dem Treuhänder auf eigene Kosten eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.
2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreiben wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Sofern das MS "Pommern" nicht im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages eingesetzt wird, wird die Gesellschaft die Bereederung des Schiffes auf die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. als Vertragsreeder zu üblichen Bedingungen übertragen, die ihrerseits die Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und dem Beirat zu beachten hat.
3. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 4 die

Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des **Beirates** bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) das Auflegen des MS "Pommern" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
- b) substantielle Änderungen des Charter-Vertrages über das MS "Pommern" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
- c) Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Pommern" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,-- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klassenerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
- d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
- e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;
- f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,-- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 6;
- i) Entscheidung über das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge und der Registrierung des MS "Pommern";
- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.

11 Wichtige Verträge

4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
5. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne vorherige Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
6. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes.
 - c) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Finanzierungsvermittlung mit der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;
 - e) Abschluß eines Bereederungsvertrages gemäß § 9 Ziff. 2;
 - f) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;
 - g) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).
 - h) Vereinbarung über eine Bilanzgarantie mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und der Kvaerner Warnow Werft GmbH.
 - i) Abschluß eines Vertrages über die Plazierungsgarantie mit der Bank M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien.
7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden

ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

8. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.

5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Beschließt die Gesellschafterversammlung gegen die Stimmen der Kommanditisten zu § 3 Ziffer 2 b und 2 c den Verkauf des Schiffes und reicht der Kaufpreis nicht aus, um das Kapital dieser Kommanditisten zurückzuführen, sind diese berechtigt, das Schiff zu entsprechenden Konditionen gemeinsam oder einzeln zu erwerben. Dieses Recht kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses ausgeübt werden.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Aus-

schlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,-- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen.

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates begründet ist.
2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1997 und 1998;
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
 - i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;

j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;

k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheidet jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschuß neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschuß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.
2. Die Amtsperiode des Beirates beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirates sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf DM 200.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.
8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.

2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 8 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 33.770,-. Die vorstehende Regelung gilt ab 30. Dezember 1997; bis zum 29. Dezember 1997 findet die im Gesellschaftervertrag vom 6. März 1995 vereinbarte Regelung über die Haftungsvergütung Anwendung.

Im Fall, daß nach Ablauf des Chartervertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 180,- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäftsführungsvergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für vereinnahmte Versicherungsleistungen.

3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Einwerbung des weiteren Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für die Einwerbung des Gesellschaftskapitals und ihre damit verbundene Tätigkeit von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die Kommanditistin RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für das MS "Pommern" die Finanzierungsvermittlung und die völlige Neustrukturierung der bestehenden Fremdfinanzierung des MS "Pommern". Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in besonderen Verträgen festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" – Anlage 2 – ergeben.
5. Die Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien erhält als Platzierungsgarant für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft eine Vergütung, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden ist und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergibt.
6. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der laufenden Erträge.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 3 % des Netto-Veräußerungserlöses (Veräußerungserlös abzüglich aller Verkaufsmaklerkommissionen). Dies gilt im Fall des Totalverlustes für 4 % der vereinnahmten Versicherungsleistungen.

7. Die Kommanditisten Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und die Kvaerner Warnow Werft GmbH erhalten als Garanten für die Übernahme der Gewährleistung, daß die Bilanz der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt 29.12.1997 gemäß § 6 Ziff. 1 ein Eigenkapital von DM 4.500.000,- ausweist, auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages je TDM 125,-.
8. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind ebenso wie die Vergütung, die der Vertragsreeeder für die Bereederung des Schiffes erhält, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils

zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluss von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 1997 und 1998 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluss wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Gewinnermittlung zum 31.12.1997 Sonderabschreibungen höchstens in Relation des in 1997 eingeworbenen Kapitals zu dem endgültig zu plzierenden Kapitals vorgenommen werden, so daß den in 1997 und 1998 eintretenden Kommanditisten die insgesamt zulässige Sonderabschreibung im Verhältnis ihrer Beteiligung gleichmäßig zugeteilt werden kann.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kosten, Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt, wobei bis 29. Dezember 1997 ausschließlich die in § 3 Ziffer 2 (b) und (c) genannten Gesellschafter und danach alle in § 3 Ziffer 2 genannten Gesellschafter nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 am Ergebnis beteiligt sind.

2. Für das zum 31.12.1997 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres bis dahin erfolgten Beitrittes zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung – in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgsonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.
3. Sofern zum 31.12.1997 oder einem der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgsonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wurde, gilt Nr. 2 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.
2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind (mit Ausnahme der Mehrerlösklausel gem. § 21 Ziff. 3 (4)). Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2 b und 2 c) gebucht, auf die gem. § 3 Ziff. 3 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 6,15 % p.a. entfällt und die im übrigen am Ergebnis der Gesellschaft nicht teilnehmen (mit Ausnahme der Mehrerlösklausel gem. § 21 Ziff. 3 (4)).
4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.
5. Auf einem Erfolgsonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfas-

sung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im ersten Quartal für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen fälligen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

3. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II in Höhe von TDM 4.400 in der Weise bedient, daß darauf 6,15 % p.a. ausgezahlt werden, wie in § 3 Ziff. 3 beschrieben.

(2) Sodann wird weitere Liquidität auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I ausgezahlt.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. (1) nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Verkauf

Wird MS "Pommern" verkauft, sind Liquiditätsüberschüsse nach Ausgleich aller sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zunächst auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des nominellen Kapitals zuzüglich der Zinsen gemäß § 3 Ziff. 3 und abzüglich der Forderung gemäß § 6 Ziff. 1 auszusahlen. Darüber hinausgehende Beträge erhält das Kapital gemäß Kapitalkonto I.

(4) Mehrerlösklausel

Sollte das Schiff zum geplanten Veräußerungszeitpunkt, dem 31.12.2008, mehr als 45 Prozent der historischen Anschaffungskosten in Höhe von TDM 75.106 erzielen, wird der entstehende Nettomehrerlös hälftig auf die Altgesellschafter (Reederei F. Laeisz G.m.b.H. und Kvaerner Warnow Werft GmbH) und Neugesellschafter aufgeteilt.

Bei der Ermittlung des Nettomehrerlöses sind alle mit dem Verkauf verbundenen Kommissionen und Gebühren zu berücksichtigen. Die Mehrerlösbeteiligung der Altgesellschafter wird jedoch auf den Betrag der Forderung der Gesellschaft gegen die Altgesellschafter gemäß § 6 Ziff. 1 beschränkt.

Sollte das MS "Pommern" zu einem früheren Zeitpunkt als zum 31.12.2008 verkauft werden, erhöht sich die o.g. Be-

messungsgrundlage für die Ermittlung des Nettomehrerlöses (45 % der historischen Anschaffungskosten) für jedes seit dem 01.01.1998 an dem Zeitraum von 11 Jahren fehlende Jahr um 4 %. Bei einem späteren Verkauf als zum 31.12.2008 ermäßigt sich der für die Ermittlung des Nettomehrerlöses maßgebliche Prozentsatz der historischen Anschaffungskosten um 4 % p.a. entsprechend. Die Abrechnung erfolgt pro rata pro Tag.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben keine Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziffer 1 ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen bis zur Höhe der Hafteinlage zu verlangen.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind.
2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine ebensolche Handelsregistervollmacht wie der Abtretende gemäß § 7 erteilt und alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses

oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 5000 teilbar sein.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresauschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.1999 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das

Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;

- b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In den Fällen des § 131 Ziffern 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse oder die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse bzw. mit dem Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens;
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang

des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich mit diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch seinen Verkehrswert abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 6 % (vgl. § 17 Ziff. 1, 2 und 6) zu ersetzen, im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters mit einem Abschlag von 20 %.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Rostock ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksich-

tigung der Regelungen des § 21 Ziff. 3.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 3 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 8 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1997; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den

Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.

8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.
3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 3 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszu zahlen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 15.11.1997 der MS "Pommern" GmbH & Co. KG

TREUHAND UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG vom 15.11.1997

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 15.11.1997 MS "Pommern" GmbH & Co. KG

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ Investitionsplan

Rostock, den 15.11.1997

Verwaltungsgesellschaft MS "Pommern" mbH

M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Kvaerner Warnow Werft GmbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
Rostock & Co. KG

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für
Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft
auf Aktien - als Garant -

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend "Treuhand" genannt – ist nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft – nachstehend "Gesellschaft" genannt – ab 30.12.1997 berechtigt, sich für Dritte – nachstehend "Treugeber" genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 35.000.000,-- (in Worten: Fünf und Dreißig Millionen) zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern - auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des

Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch den Treuhänder.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Von dem Treuhänder werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,-- der Pflichteinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.
2. Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentie-

ren, schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen – bei außerordentlichen Versammlungen von 10 Tagen – unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von dem Treuhänder bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Treuhänder zu unterzeichnen und den Treugebern zu übersenden.

Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

Der Treuhänder kann auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 2 Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, allen Treugebern spätestens drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft – bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von 10 Tagen – eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
5. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20 % des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.
5. Abweichend von Ziff. 4 ist der Treuhänder verpflichtet, sich mit den dem jeweiligen Treugeber zustehenden Stimmen der Stimme zu enthalten, wenn ihm nicht eine anderslautende Weisung des Treugebers vorliegt, und zwar bei folgenden Beschlußgegenständen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die weitere Belastung des Schiffes über die Umfinanzierung des Schiffes hinaus;
- c) die Aufgabe des Geschäftsbetriebes bzw. dessen wesentliche Änderung oder die Veräußerung des MS "Pommern".

§ 5 Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme). Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.
2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 5000 teilbar sind.

§ 6 Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit

dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
2. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluß der Treugeberversammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2008 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kom-

11 Wichtige Verträge

manditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreiben. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei haben sie insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandschaft für das Treuhandkapital von insgesamt DM 35.000.000 insgesamt pauschal DM 308.550 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist anteilig am 30.12.1997 bzw. dann fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, spätestens am 30.06.1998 und ist im Verhältnis des zu diesem Stichtag eingeworbenen Kommanditkapitals aufzuteilen.

2. Ab 30.12.1997 erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres bzw. am 30.06. verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.12.1997.

Die Vergütung des Treuhänders kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 9 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werkzeuge nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist dem Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen mit Valuta 30.12.1997, 12.00 Uhr auf das Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 280 682, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

Danach eingezahlte Einlagen sind unverzüglich auf das vorstehende Konto zu überweisen und dienen, soweit es sich um Einzahlungen auf seit dem 01.01.1998 eingeworbenes Kommanditkapital handelt, zur Rückzahlung des seitens der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Darlehens.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der

Treugeber hat dem Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Rostock, den 15.11.1997

M.S. "Pommern" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Vereinbarung über Mittelverwendungs- kontrolle

zwischen

der MS "Pommern" GmbH & Co. KG,

– nachstehend "Gesellschaft" genannt –

und

der M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf
Aktien, – nachstehend "Bank" genannt –

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS "Pommern" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 280 682 bei der M.M. Warburg Bank,
Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen sowie der Darlehensbetrag vom Treuhandkonto spätestens am 30.12.1997, 12.00 Uhr, zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis für die Umfinanzierung des Schiffes MS "Pommern" durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a), d) und e) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 150.000,– eingezahlt worden sind;
 - c) Nachweis über den Abschluß eines Charter-Vertrages über das MS "Pommern";
 - d) Nachweis, daß das Kommanditkapital von DM 35.000.000,– gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist z. B. durch Plazierungsgarantie.
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigefügt worden ist. Der Treuhänder überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrollleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,– zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Ankaufsfianzierung für das MS "Pommern".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 30.000,– zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in Teilen zahlbar zum 30.12.1997 bzw. der Rest, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, spätestens am 30.06.1998 im Verhältnis des eingeworbenen Kommanditkapitals.

Rostock, den 15.11.1997

MS "Pommern" GmbH & Co. KG

M.M. Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien



Beitrittserklärung MS "Pommern"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name:		Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:	Geburtsdatum:
Telefon:	Fax:	Beruf:
Bankverbindung, Name (für Auszahlung):	BLZ:	Kto.-Nr.:
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name:	PLZ, Ort:	Steuernummer:

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32825230 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der MS "Pommern" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Pommern" GmbH & Co. KG (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM in Worten: Deutsche Mark

zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1008/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätester Eingang 29.12.1997 10:00 Uhr	100 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM: <input type="text"/>
---	--	------------------------------------

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

X

Ort, Datum Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

X

Ort, Datum Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den Unterschrift

**zur Weiterleitung an die
finanzierende Bank**

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Finanzierungswunsch

zum Erwerb einer Beteiligung an dem Fonds MS "Pommern"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir für eine Finanzierung* von DM _____
ein entsprechendes Kreditangebot zu unterbreiten.

Die Finanzierung soll mit einer Laufzeit von

1 Jahr 2 Jahren 3 Jahren 4 Jahren

auf folgenden Zinssätzen

Zins _____ % p. a. variabel zuzügl. _____ % Bearbeitungsgebühr

Zins _____ % p. a. variabel ohne Bearbeitungsgebühr

zur Verfügung gestellt werden. Die Zinssätze sind indikativ und werden von Ihnen den aktuellen
Geldmarktgegebenheiten angepaßt. Tilgungen erfolgen jährlich nachträglich in gleichhohen Raten.

Als Sicherheit gilt die Verpfändung des Fondsanteils.

Ich ermächtige Sie, eine Bankauskunft bei meiner Hausbank, der

Bank: _____

Anschrift: _____

Konto-Nr.: _____ Bankleitzahl: _____

einzuholen sowie die Zinsen vierteljährlich nachträglich bzw. die Gebühren einmalig per Lastschrift
von dieser einzuziehen.

Eine ausgefüllte Selbstauskunft bzw. vom Steuerberater bestätigte Vermögens-
aufstellung (bei Krediten über DM 100.000,-) ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber.

Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung ist auch im Internet abrufbar. Sie erhalten aktuelle Informationen im World Wide Web (WWW) unter:

<http://www.seehandlung.de>

E-Mail Adresse:

info@seehandlung.de

Wertpapierkennnummer –980523–

Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

Telefon: 040-34 84 2-0
040-34 84 2-200

Telefax: 040-34 84 2-298
040-34 84 2-299

Stand: November 1997

Impressum

Gestaltung: ART WERK, Hamburg **Fotografie:** Kvaerner Warnow Werft, Rostock, Gert Wagner, Patrick Wild
Lithografie: L+S, Kiel **Druck:** Storck, Hamburg, gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg

Telefon: 040-34 84 2-0
040-34 84 2-200
Telefax: 040-34 84 2-298
040-34 84 2-299

Stand: November 1997